

478.

(Zl. 1-328 St. 28/1-1926.)

Gesetz

vom

betreffend die Regelung der Straßenverwaltung.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

I. Abschnitt.**Öffentlichkeit von Straßen und Wegen und deren Einteilung.****§ 1.**

1. Dieses Gesetz findet auf alle öffentlichen Straßen und Wege mit Ausnahme der Bundesstraßen Anwendung. Straßenverwaltung, Regelung. (Beilage Nr. 160.)

2. Für öffentliche Straßen und Wege in verbaulichem oder zur Verbaulichung bestimmtem Gebiet gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit, als nicht die Bauordnung besondere Vorschriften enthält.

§ 2.

Als öffentlich im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Wege, die von der zuständigen Behörde dem öffentlichen Verkehre gewidmet worden sind oder künftighin gewidmet werden oder die für ein dringendes Verkehrsbedürfnis in langjähriger Übung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Kreis von Berechtigten und unabhängig von dem Willen dritter Personen benützt werden.

§ 3.

1. Bestehen Zweifel, ob ein vorhandener Weg als öffentlich anzusehen ist und in welchem Umfange er der allgemeinen Benützung freisteht (Gemeingebrauch), so hat die Gemeindevertretung, und bei Wegen, die sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken, die zuständige Bezirksvertretung von Amts wegen oder über Begehren eines Beteiligten in einem besonderen Verfahren (§ 4) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Öffentlichkeit des Weges (§ 2) vorliegen und hierüber einen mit Gründen versehenen Bescheid zu fällen.

2. Gegen den Bescheid der Gemeindevertretung steht allen Beteiligten die Berufung an die Bezirksvertretung, gegen den Bescheid der Bezirksvertretung an die Landesregierung offen.

§ 4.

1. Vor der Entscheidung sind die für die Beurteilung des dringenden Verkehrsbedürfnisses und die bisherige Benützung maßgebenden Verhältnisse durch eine Verhandlung mit den Beteiligten und Besichtigung sowie durch Einvernahme von Gedenkännern festzustellen. Die bürgerlich Berechtigten und die Anrainer sind zu eigenen Händen mit dem Beisatze zu laden, daß sie ihre Rechte an der Wegfläche sowie unter sonstigem Ausschlusse ihre Einwendungen gegen den Bestand oder Umfang des Gemeingebrauches (§ 6) bei der Verhandlung geltend zu machen haben. Kann die Ladung nicht zugestellt werden, so ist die Verhandlung mit einem vom Gericht zu bestellenden Kurator durchzuführen. Ort und Zeit der Verhandlung sind überdies in der Gemeinde ortsüblich kundzumachen.

2. Werden von einer Partei aus einem privatrechtlichen Titel Einwendungen gegen den Bestand oder Umfang des Gemeingebrauches erhoben, die gütlich nicht beigelegt werden können, so ist sie auf den Rechtsweg zu verweisen.

3. Wird die Öffentlichkeit eines Weges ausgesprochen, so muß der Bescheid zum Ausdruck bringen, für welche Arten des öffentlichen Verkehrs der Weg benützt werden kann.

4. Die Kosten des Verfahrens der Öffentlichkeitserklärung von Wegen sind von der Gemeinde oder den Gemeinden zu tragen, wenn diese das Verfahren von Amts wegen eingeleitet haben, sonst treffen sie die sachfällige Partei.

§ 5.

Der Gemeingebrauch an einem öffentlichen Wege darf von niemanden eigenmächtig behindert werden. Der Bürgermeister hat Personen, die zu einer Behinderung Anlaß geben, unbeschadet der polizeilichen Ahndung zur sofortigen Beseitigung des Hindernisses zu verhalten, erforderlichenfalls die Beseitigung auf Kosten der schuldtragenden Partei durchführen zu lassen.

§ 6.

Das Eigentumsrecht oder sonstige auf einem Privatrechtstitel beruhende Recht dritter Personen an der Wegfläche können jederzeit auch nach der Öffentlichkeitserklärung gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 7.

1. Läßt sich ein dringendes Verkehrsbedürfnis in anderer Weise wirtschaftlich nicht befriedigen oder wird die Umlegung eines öffentlichen Weges aus wichtigen Gründen notwendig, so kann auf Antrag der Gemeinde und des Bezirkes auch ein bestehender Privatweg von der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der bisherigen Berechtigten und Feststellung der Verkehrsverhältnisse nach Vornahme einer örtlichen Besichtigung durch Enteignung als öffentlich erklärt werden. Die Behörde kann hiebei zur Hintanhaltung von Kulturschäden auf Begehren der beteiligten Grundbesitzer die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Den Berechtigten steht ein Anspruch auf Schadloshaltung zu. Auf Verlangen des Eigentümers ist die Wegfläche von der Gemeinde abzulösen.

2. Für das Verfahren bei der Öffentlichkeitserklärung und der Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Enteignung sinngemäß anzuwenden.

3. Wird der öffentlich erklärte Weg nicht in die Erhaltung der Gemeinde übernommen, so hat die politische Bezirksbehörde die erforderliche Anordnung über seine künftige Verwaltung und Erhaltung zu treffen.

§ 8.

1. Die unter dieses Gesetz fallenden Straßen und Wege sind :

- a) Bezirksstraßen I. und II. Klasse ;
- b) Eisenbahnzufahrtsstraßen ;
- c) Konkurrenzstraßen ;
- d) Gemeindestraßen und -wege ;
- e) öffentliche Interessentenwege (Ortschafts- und Einschnittwege).

2. Unter der Bezeichnung „Straße“ sind in den folgenden Bestimmungen auch die Wege mitverstanden.

§ 9.

1. Bezirksstraßen I. Klasse sind jene öffentlichen Straßen, die für den Verkehr zwischen größeren Teilen des Landes untereinander oder mit einem Nachbarlande besonders wichtig sind und durch die Landesregierung als solche erklärt werden. Desgleichen kann die Auflassung einer Bezirksstraße I. Klasse nur durch die Landesregierung erfolgen.

2. Bezirksstraßen II. Klasse sind jene öffentlichen Straßen, die für den Verkehr von Bezirk zu Bezirk oder innerhalb des Bezirkes von größerer Bedeutung sind und von der Bezirksvertretung als solche erklärt werden. Beschlüsse der Bezirksvertretungen über die Auflassung der Bezirksstraßen II. Klasse bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Bis zur Feststellung durch die Landesregierung, welche von den gegenwärtig bestehenden Bezirksstraßen als Bezirksstraße I. Klasse in Zukunft anzusehen sind, werden alle Bezirksstraßen als Bezirksstraßen II. Klasse nach diesem Gesetze behandelt.

3. Eisenbahnzufahrtsstraßen sind jene öffentlichen Straßen, welche die Verbindung der Bahnhöfe und Aufnahmestationen mit der nächsten für den Bahnverkehr ausreichenden öffentlichen Straße oder mit dem Gebiete der nahe gelegenen größeren Ansiedlung vermitteln.

4. Konkurrenzstraßen, das sind solche Straßen, deren Herstellung zweien oder mehreren Verpflichteten obliegt. Und zwar sind es jene öffentlichen Straßen, die derzeit als solche bestehen oder wegen besonderer Verhältnisse in Zukunft durch ein Landesgesetz hiezu erklärt werden.

5. Gemeindeftraßen und -wege sind alle öffentlichen Verkehrswege, die nicht zu einer anderen Gattung von öffentlichen Straßen und Wegen gehören.

6. Öffentliche Interessentenwege sind Wege für den öffentlichen Verkehr von örtlicher Bedeutung, die ausschließlich oder überwiegend nur für die Besitzer oder Bewohner einer beschränkten Anzahl von Liegenschaften dienen und als solche von der Gemeindevertretung erklärt werden.

§ 10.

Brücken und andere Kunstbauten sind als Teil jener öffentlichen Straßen und Wege anzusehen, in deren Zuge sie liegen. Aus besonderen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf die bedeutende Kostspieligkeit ihrer Herstellung und Erhaltung oder ihre Bedeutung für den Verkehr weiterer Gebiete können sie jedoch von der Landesregierung einer höheren Gruppe von Verkehrsanlagen zugewiesen werden.

II. Abschnitt.

Bau und Erhaltung.

§ 11.

1. Alle unter dieses Gesetz fallenden öffentlichen Straßen und Wege sind derart herzustellen und zu erhalten, daß sie für den dort zugelassenen Verkehr ohne Gefahr benützt werden können.

2. Bezüglich der Bauart und Tragfähigkeit von Brücken und anderen Straßenbauwerken, deren Erprobung und wiederkehrende Untersuchung sowie deren Erhaltung, dann bezüglich der Anpflanzung von Alleenbäumen, der Anbringung von Wegweisern und Warnungstafeln und ähnlichem Zugehör, werden von der Landesregierung besondere Vorschriften erlassen. Hinsichtlich der Benützung solcher Bauwerke durch Eisenbahnen und Bahnübersehungungen gelten die einschlägigen Bestimmungen.

3. Bei Bezirksstraßen soll die Breite der Fahrbahn mindestens 5 Meter, die Steigung höchstens 6 Prozent betragen. Ausnahmen sind zulässig, wo die Einhaltung dieser Bestimmungen unverhältnismäßige Kosten verursachen würde und die Verkehrsverhältnisse eine Abweichung gestatten. Bei allen Straßen, deren Breite nicht durchgehend ein Ausweichen der Fuhrwerke gestattet, ist für ausreichende Ausweichplätze in entsprechenden Abständen vorzusehen.

4. Bei Neubauten und Verlegungen von Bezirks- und Konkurrenzstraßen ist eine Äußerung der Heeresverwaltung einzuholen und ihren Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

§ 12.

Die Straßenverwaltung ist bei Verletzung oder Tötung von Personen oder Beschädigung von Sachen, die infolge des Zustandes eines öffentlichen Verkehrsweges oder dessen Zugehör eingetreten sind, zum Schadenersatz nur verpflichtet, wenn ihre Organe erwiesenermaßen die Instandhaltung des Verkehrsweges vorsätzlich oder in grobfahrlässiger Weise vernachlässigt haben. Dasselbe gilt für die Gemeinden hinsichtlich der diesen zur Erhaltung übergebenen Durchzugsstrecken bei einem gleichen Verschulden ihrer Organe.

§ 13.

Wird eine öffentliche Straße, um die künftige Benützung für Zwecke einer Unternehmung zu ermöglichen, im Einvernehmen mit dieser in einer kostspieligeren Weise ausgeführt, als dies mit Rücksicht auf den allgemeinen Straßenverkehr notwendig wäre, so hat die Unternehmung der Straßenverwaltung die Mehrkosten spätestens bei Beginn der Benützung zu vergüten, auf Verlangen der Straßenverwaltung aber auch Beiträge nach Maßgabe des Baufortschrittes zu leisten und ihren Beitrag entsprechend sicherzustellen. Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt die Bestimmung des § 17.

§ 14.

1. Wird eine öffentliche Straße durch eine Unternehmung mit eigenen oder gedungenen Fahrzeugen dauernd oder vorübergehend in größerem Maße in Anspruch genommen, so hat die Unternehmung zu den Kosten der Straßenerhaltung (Wiederinstandsetzung) einen angemessenen Beitrag zu leisten. Dies gilt auch, falls eine Unternehmung durch ihren Bestand oder Betrieb eine außergewöhnlich starke Benützung der Straße durch Dritte veranlaßt.

2. Absatz 1 findet bei der Benützung bemaufeter Straßen und gegenüber solchen Parteien keine Anwendung, die mit Rücksicht auf die Straßenbenützung in eine Erhaltungskonkurrenz einbezogen worden sind, insoweit ihre Straßenbenützung dem Konkurrenzbeitrage entspricht, jedoch kann eine Bahnunternehmung zu einem Beitrage nur herangezogen werden, wenn eine Straße durch Verfrachtungen für einen Bahnbau besonders stark benützt wird. Die Postverwaltung ist für ihren Kraftwagenbetrieb von der Beitragsleistung befreit.

3. Unabhängig von der Beitragsleistung hat bei einer schuldhaften Beschädigung einer Straße, insbesondere durch Außerachtlassen der über ihre Benützung geltenden Anordnungen der Schuldtragende Ersatz zu leisten.

§ 15.

1. Über die Leistung des Beitrages hat die Straßenverwaltung zunächst eine gütliche Vereinbarung anzustreben. Läßt sich eine solche nicht erzielen, so entscheidet bezüglich der Bezirks- und Konkurrenzstraßen die Landesregierung, bezüglich der

Gemeindefstraßen die Bezirksvertretung nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen, nach freiem Ermessen unter gerechter und gründlicher Würdigung der Verhältnisse über die Beitragspflicht und die Höhe der Beitragsleistung. Gegen derartige Bescheide der Bezirke steht die Berufung an die Landesregierung offen.

2. Der Beitragspflichtige hat über Aufforderung der nach Absatz 1 zuständigen Stelle bereits auf Grund einer vorläufigen Ermittlung seiner Zahlungspflicht für den voraussichtlich zu entrichtenden Beitrag eine angemessene Sicherheit oder einen Vorschuß, wenn sonst der Beginn des Baues verzögert wird, zu leisten. Wird einer solchen Aufforderung in angemessener Frist nicht entsprochen, so kann der Partei nach vorheriger Androhung die Benützung der in Betracht kommenden Straße für den beitragspflichtigen Fuhrwerksverkehr von der Landesregierung untersagt werden. Die Unternehmung hat überdies der Aufforderung der nach Absatz 1 zuständigen Stelle, über alle für die Beitragsbemessung erheblichen Umstände ihres Geschäftsbetriebes Auskunft zu erteilen und die nötigen Nachweisungen zu liefern, Folge zu leisten.

3. Ob im einzelnen Falle als Grundlage für die Bemessung des Erhaltungsbeitrages die Menge oder das Gewicht der beförderten Güter allenfalls die Ausweise über den Bahnversand zu bilden haben, bleibt dem freien Ermessen der zuständigen Straßenbehörde vorbehalten.

§ 16.

Die eingehenden Erhaltungsbeiträge dürfen nur für Zwecke der Erhaltung (Wiederinstandsetzung) der Straße verwendet werden, für deren Benützung sie eingehoben worden sind.

§ 17.

1. Auf Grund eines besonderen Rechtstitels bestehende Verpflichtungen für die Herstellung oder Instandhaltung einer öffentlichen Straße oder eines Bestandteiles derselben (§ 10) werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Über solche Verpflichtungen entscheidet, falls nicht der einen privaten Rechtstitel betreffende Streitfall im ordentlichen Rechtswege auszutragen ist oder auf Grund eines Sondergesetzes eine andere Behörde zuständig ist, in erster Instanz die beteiligte Straßenverwaltung, im Berufungswege bei Gemeindefstraßen die Bezirksvertretung und im weiteren Rechtszuge, sowie bei Konkurrenzstraßen die Landesregierung.

2. Solche Verpflichtungen bleiben auch bei Zuweisung einer öffentlichen Straße an eine andere Gattung aufrecht, sofern nicht hiebei abweichende Anordnungen getroffen werden.

3. Ändern sich nachträglich die tatsächlichen Voraussetzungen für die Einhebung eines Kostenbeitrages, so ist über Antrag hinsichtlich der Beitragsleistung neuerlich zu entscheiden.

4. Die Kosten der behufs Feststellung der Beitragspflicht aus irgend einem Titel nach dem Ermessen der Behörde notwendigen Erhebungen sind von der sachfälligen Partei oder im Falle eines nachträglichen Übereinkommens verhältnismäßig von der Partei zu tragen. Hierüber entscheidet die Landesregierung nach freiem Ermessen endgültig.

§ 18.

1. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung von Durchzugstrecken von Bezirks- und Konkurrenzstraßen in geschlossenen Ortschaften werden von der Straßenverwaltung nur in jenem Betrage bestritten, der auf die an die Durchzugstrecke

anstoßenden, im Freien befindlichen gleichlangen Straßenteile entfällt. Für die Mehrkosten, die durch die besonderen Bedürfnisse der Ortsbewohner bezüglich der Bauweise (Pflasterung, Kanalisierung u. dgl.) und Instandhaltung bedingt sind und die bei Führung der Straße durch unverbauten Gebiet entbehrlich wären, hat die Gemeinde aufzukommen. Die Gemeinde hat auf den Durchzugstrecken auch für die Beseitigung des von der Fahrbahn und aus den Straßengräben abgeräumten Straßenschlammes auf eigene Kosten zu sorgen.

2. Die nach Absatz 1 von der Gemeinde zu entrichtenden Beträge werden von der Straßenverwaltung auf Grund einer Kostenberechnung, in deren Belege die Gemeinde Einsicht nehmen kann, vorläufig alljährlich ermittelt. Die Straßenverwaltung kann, sei es auch nur für einzelne Gebiete, den Zeitraum, für welchen der jährliche Kostenbeitrag festgesetzt wird, bis auf 5 Jahre erweitern.

3. Die Straßenverwaltung kann die Erhaltung einer Durchzugstrecke der Gemeinde gegen jederzeitigen Widerruf übertragen, in diesem Falle gebührt der Gemeinde die Vergütung der Instandhaltungskosten in dem Ausmaße wie bei den unmittelbar anstoßenden, im Freien befindlichen, ungepflasterten Straßenstrecken.

4. Einwendungen gegen die Ermittlung eines Kostenbeitrages oder gegen andere Verfügungen der Straßenverwaltung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen müssen von der Gemeinde bei sonstigem Verlusse aller Ansprüche binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe bei der Straßenverwaltung schriftlich eingebracht werden. Über die Einwendungen entscheidet die Landesregierung endgültig.

§ 19.

1. Falls es zur Aufbringung der Kosten für die Erhaltung oder Wiederinstandsetzung einer unter dieses Gesetz fallenden öffentlichen Straße (Brücke, Weg) notwendig ist, kann der Straßenverwaltung die Einhebung einer Maut durch ein Landesgesetz nach einem in diesem festzusetzenden Tarife genehmigt werden.

2. Hinsichtlich der Mautbefreiungen gelten mindestens die Vorschriften der §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 16. August 1891, RGBl. Nr. 140, soweit sie nach den gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Verhältnissen in Betracht kommen.

3. Bei Errichtung von Mauten an der Landesgrenze ist das Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen herzustellen. Die Errichtung von Mauten an der Grenze des Bundesgebietes ist nur mit Zustimmung der Bundesregierung zulässig.

III. Abschnitt.

Enteignung.

§ 20.

Für die Herstellung, Erhaltung und Umgestaltung von Straßen samt den zugehörigen baulichen Anlagen (Straßengräben, Stütz- und Futtermauern, Brücken, Durchlässe, Schneezäune u. dgl.) kann das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, die Einschränkung oder die Aufhebung von Benützungsberechtigungen an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Auch können zu diesen Zwecken durch Enteignung die zur Gewinnung von Steinen, Schotter, Sand u. dgl., dann für die Anlage von Ablagerungsplätzen, Zufahrten, von Straßenwärter- oder Mauthäusern und anderen Baulichkeiten erforderlichen Grundstücke erworben werden.

§ 21.

1. Dem Enteigneten gebührt für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile Schadloshaltung (§ 1323 ABGB.). Bei Bemessung der Entschädigung hat jedoch der Wert der besonderen Vorliebe und die Wert-erhöhung außer Betracht zu bleiben, den die abzutretende Liegenschaft oder Nutzung durch den Straßenbau erfährt.

2. Als Enteigneter ist derjenige anzusehen, dem der Gegenstand der Enteignung gehört oder ein dingliches Recht an diesem zusteht.

§ 22.

1. Um die Enteignung ist unter Vorlage der zur Beurteilung der Angelegenheit erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe, insbesondere eines Verzeichnisses der zu enteignenden Parzellen mit den Namen und den Wohnorten der zu enteignenden Personen und den Ausmaßen der beanspruchten Grundflächen, schließlich eines Grundbuchauszuges bei der politischen Bezirksbehörde einzuschreiten.

2. Läßt sich das genaue Ausmaß der für einen Straßenbau benötigten Grundflächen erst bei der Bauausführung ermitteln, so genügt — vorbehaltlich der späteren endgültigen Festsetzung durch die Behörde — eine Angabe über das beiläufige Ausmaß.

§ 23.

1. Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung entscheidet die politische Bezirksbehörde unter sinngemäßer Anwendung des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30, wobei auch auf die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung Rücksicht zu nehmen ist. Kommen hiebei Eisenbahngrundstücke in Betracht, so ist im Einvernehmen mit den zuständigen Eisenbahnbehörden vorzugehen.

2. Der Enteignungsbescheid hat zugleich eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu enthalten. Diese ist auf Grund der Schätzung beeideter unparteiischer Sachverständiger unter Beobachtung der in den §§ 4 bis 8 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30, aufgestellten Grundsätze zu ermitteln.

3. Gegen den Bescheid der politischen Bezirksbehörde über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen wäre. Eine Berufung bezüglich der Höhe der im Verwaltungswege zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Doch kann jeder der beiden Teile, wenn er sich durch diesen Bescheid benachteiligt erachtet, binnen acht Wochen nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Feststellung des Betrages der Entschädigung bei jenem Bezirksgerichte begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet.

4. Der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungsbescheides kann jedoch nicht gehindert werden, sobald der von der politischen Bezirksbehörde ermittelte Entschädigungsbetrag oder eine Sicherheit für die erst nach Vollzug der Enteignung zu leistende Entschädigung gerichtlich erlegt ist.

5. Erweist sich die sofortige Durchführung einer Enteignung, die für einen bereits in Angriff genommenen Straßenbau beantragt wurde, als notwendig, weil ihre Verzögerung für den Straßenbau schwere Nachteile nach sich ziehen würde, oder wird eine Enteignung zur sofortigen Behebung von Elementarschäden an einer Straße in Anspruch genommen, so ist der Enteignungsbescheid womöglich sofort am Schluß der örtlichen Verhandlung von deren Leiter zu fällen. Dieser kann in diesen Fällen den Bescheid auch vor Eintritt der Rechtskraft für vollstreckbar erklären, sobald der dort festgesetzte Entschädigungsbetrag bezahlt oder gerichtlich erlegt sein wird.

6. Für das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung, für deren Feststellung im Wege des Übereinkommens, sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGVl. Nr. 30, sinngemäße Anwendung.

§ 24.

Über Ansuchen der Straßenverwaltung kann die politische Bezirksbehörde zur Vornahme von Vorarbeiten für den Bau einer Straße oder deren Umgestaltung die Bewilligung erteilen, fremde Grundstücke betreten und auf diesen die erforderlichen Grunduntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten gegen Ersatz des hiedurch verursachten Schadens ausführen zu dürfen. Über Einwendungen gegen die Zulässigkeit einzelner hiebei vorzunehmender Handlungen entscheidet endgültig die politische Bezirksbehörde. Diese bestimmt auch vorbehaltlich der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege die für verursachte Schäden zu leistende Schadloshaltung. (§ 1323 ABGB.)

§ 25.

1. Wird eine Bezirks- oder Konkurrenzstraße durch Elementarereignisse beschädigt oder gefährdet und müssen zur Beseitigung der entstandenen oder zur Hintanhaltung weiterer Schäden sofort Schutzmaßnahmen getroffen werden, die von der Straßenverwaltung mit den sogleich erreichbaren Hilfsmitteln nicht durchgeführt werden können, so sind alle am Schadensorte oder in einer Nachbargemeinde anwesenden tauglichen Arbeitskräfte über Anforderung der Straßenverwaltung zur Leistung der erforderlichen Handarbeiten verpflichtet. In derselben Weise sind die Besitzer gespannter oder ungespannter Lastfuhrwerke (Lastkraftwagen, Wasserfahrzeuge) oder von Zugtieren verpflichtet, diese zur Durchführung von unaufschiebbaren Arbeiten zeitweise zur Benützung beizustellen, soweit die Fahrzeuge (Tiere) für die Weiterführung des eigenen Wirtschaftsbetriebes entbehrlich sind.

2. Die Straßenverwaltung ist in solchen Fällen auch berechtigt, die für unaufschiebbare Arbeiten benötigten, in der Nähe des Schadensortes vorhandenen Baustoffe, soweit sie dort im freien Verkehr zu angemessenen Preisen nicht erhältlich sind, gegen nachträglichen Ersatz des vollen Wertes und allfälliger dem Eigentümer erwachsender Schäden in Anspruch zu nehmen.

3. Über die Anforderung und die hiefür zu leistende Entschädigung entscheidet im Streitfalle die politische Bezirksbehörde, deren Bescheid keinem weiteren Rechtszuge unterliegt. Innerhalb acht Wochen können die Beteiligten jedoch die Feststellung des Entschädigungsbetrages beim örtlich zuständigen Bezirksgerichte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Enteignung begehren. Das gleiche gilt für die Ansprüche wegen Ersatz von Schäden an den angeforderten Fahrzeugen oder der Bepannung.

IV. Abschnitt.

Bezirksstraßen.

§ 26.

Der Bau und die Instandhaltung von Bezirksstraßen erfolgt aus Bezirksmitteln. Zu den Kosten der Instandhaltung leistet das Land einen Beitrag, welcher sich nach der Höhe der vom Bezirk aufgewendeten Mittel richtet, wobei jedoch vorher die von anderen Beitragspflichtigen zu entrichtenden Beiträge in Abzug zu bringen sein werden.

Falls derzeit von dritten Personen Beiträge für die Erhaltung von Bezirksstraßen zu leisten sind, werden diese Verpflichtungen durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

§ 27.

1. Die Bezirke können die auf sie nach § 26 entfallenden Lasten unter besonderen Umständen auf die Gemeinden überwälzen.

2. Die Bezirksvertretung hat mit Rücksicht auf die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden und nach deren Anhörung festzusetzen, ob deren Leistungen zu Bezirksstraßen oder zu bestimmten Teilen derselben ganz in Geld oder ob und welche Naturalleistungen stattzufinden haben. Die Grundlage für die Verteilung der Leistungen zu Bezirksstraßenzwecken unter die einzelnen Gemeinden bildet zunächst die direkte Steuer. Bei Verteilung der Naturalleistungen ist jedoch insbesondere auf den verhältnismäßigen Nutzen für jede Gemeinde, die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und auf die durch die größere Entfernung veranlaßte größere Beschwerlichkeit derselben, billige Rücksicht zu nehmen.

3. Gegen derartige Beschlüsse der Bezirksvertretung steht die Berufung an die Landesregierung offen, welche endgültig nach freiem Ermessen entscheidet.

4. Innerhalb der einzelnen Gemeinden wird die Ausbringung der einzelnen Leistungen für die Bezirksstraßen ebenso wie für Gemeindestraßen behandelt.

§ 28.

Die unmittelbare Aufsicht der Bezirksstraßen obliegt dem Obmann der Bezirksvertretung, er hat insbesondere für deren ordnungsgemäße Instandhaltung und für die sofortige Beseitigung von Verkehrshindernissen an Bezirksstraßen zu sorgen. Die Bezirksvertretung ist für die Verwaltung der Bezirksstraßen das beschließende und überwachende Organ.

§ 29.

1. Die Landesregierung überwacht die Erfüllung der den Bezirken hinsichtlich der Straßen gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten, sie kann sie zu den erforderlichen Leistungen verhalten und bei deren Unterlassungen selbst die notwendigen Verfügungen auf Kosten der Bezirke treffen.

2. Die Berufung gegen Beschlüsse der Bezirksvertretungen in Angelegenheit der Bezirksstraßen geht an die Landesregierung.

§ 30.

1. Die Schneeabräumung auf den Bezirksstraßen obliegt den von diesen durchzogenen Gemeinden für ihr Gebiet und auf ihre Kosten. In außerordentlichen Fällen können von der Landesregierung hiefür auch andere Gemeinden herangezogen werden, falls deren Gebiet nicht mehr als 5 Kilometer von der Straße entfernt ist und die aus derem Bestande oder dem Verkehr auf dieser einen wesentlichen Nutzen haben.

2. Die Gemeinden können von der Landesregierung verhalten werden, für Straßenwärter oder Straßenmeister, denen die Gemeinde als Wohn- beziehungsweise Dienstort zugewiesen wurde, eine entsprechende Wohnung gegen Vergütung des ortsüblichen Mietzinses beizustellen.

V. Abschnitt.

Eisenbahnzufahrtsstraßen.

§ 31.

1. Über die Herstellung neuer Eisenbahnzufahrtsstraßen und die Umwandlung einer bestehenden Straße in eine Eisenbahnzufahrtsstraße, sowie über die Auflassung einer solchen beschließt die Landesregierung nach Durchführung einer örtlichen Ver-

handlung, zu welcher die an der Straße liegenden Gemeinden und die hauptsächlichsten Verkehrsinteressenten, sowie die Bahnunternehmung beizuziehen sind, endgültig. Hierbei sind insbesondere die Notwendigkeit der Straße als Eisenbahnzufahrtsstraße, die Trassenführung und die Aufbringung der Kosten des Baues und der Erhaltung der Straße zu erörtern.

2. Zu den Kosten der Herstellung oder Umwandlung einer bestehenden Straße in eine Eisenbahnzufahrtsstraße haben die Bahnunternehmung und das Land je ein Drittel beizutragen. Das letzte Drittel haben der Bezirk, oder, falls die Eisenbahnzufahrtsstraße lediglich einer oder mehreren Gemeinden zugute kommt, diese zu tragen. Ist der Bahnhof oder Aufnahmestationsplatz der Lage nach einem oder mehreren Bezirken zu dienen bestimmt, so ist das auf die Bezirke fallende Drittel der Herstellungs- oder Umwandlungskosten von allen beteiligten Bezirken nach einem durch die Entscheidung zu bestimmenden Verhältnisse zu tragen.

§ 32.

Die Landesregierung entscheidet über die Art und Weise der Ausführung des Baues und steht ihr die ganze Baudurchführung zu.

§ 33.

Die Landesregierung kann von den beteiligten Bezirken und von der Bahnunternehmung auf Grundlage der Kostenvoranschläge angemessene Vorschüsse auf Rechnung des Konkurrenzbeitrages einheben. Nach Vollendung des Baues sind die Beteiligten schuldig, die auf sie entfallenden Anteile an das Land zu entrichten. Die Konkurrenzanteile der Bezirke können im Wege der politischen Exekution eingebracht werden.

§ 34.

1. Die Erhaltung der Eisenbahnzufahrtsstraßen obliegt den Bezirken in gleicher Weise wie bei den Bezirksstraßen II. Klasse.

2. Zu den Kosten der Erhaltung trägt ein Drittel die Bahnunternehmung bei. In jenen Fällen, wo derzeit der Beitrag der Bahnunternehmung bereits rechtskräftig festgesetzt ist, bleibt dieser aufrecht. Falls eine Eisenbahnzufahrtsstraße von ganz besonderer Wichtigkeit für den Verkehr ist oder wegen Schwierigkeit und Kostspieligkeit ihrer Erhaltung besondere Geldmittel erfordert, kann sie durch die Landesregierung als Bezirksstraße I. Klasse erklärt werden. Die Beitragsleistung der Bahnunternehmung bleibt hiedurch jedoch unberührt.

VI. Abschnitt.

Konkurrenzstraßen.

§ 35.

Die Einzelbestimmungen über die Umwandlung einer bestehenden Straße oder der Herstellung einer neuen Konkurrenzstraße sowie deren Erhaltung werden in jedem einzelnen Falle gesetzlich geregelt.

VII. Abschnitt.

Gemeindestraßen und -wege.

§ 36.

1. Die Gemeinden haben innerhalb ihres Gebietes für die Herstellung und Erhaltung der Gemeindewege zu sorgen, soweit nicht andere hiezu, insbesondere auf Grund des § 17 verpflichtet sind. In Streitfällen über eine solche Verpflichtung oder

wenn der Verpflichtete seiner Verbindlichkeit nicht nachkommt, obliegt bis zu deren Austragung der Gemeinde die weitere Erhaltung vorbehaltlich allfälliger Erstattungsansprüche für die gemachten Aufwendungen. Dies gilt auch, falls die Verpflichteten außerstande sind, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, bis zur Neuregelung der Erhaltungspflicht.

2. Bei der Herstellung und Erhaltung von Gemeindewegen ist auf die ortsübliche Benützung und auf die Verkehrsverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

3. Von den Erfordernissen sind die Barauslagen aus der Gemeindekasse zu zahlen, während die Hand- und Zugdienste über Auftrag der Gemeinde von den Beteiligten nach den hiefür geltenden Bestimmungen aufzubringen sind.

§ 37.

1. Die Herstellung und Erhaltung von Gemeindewegen, die die Grenze zwischen zwei Gemeinden bilden und von Brücken über solche Gewässer, obliegt in der Regel beiden Gemeinden zu gleichen Teilen. Bei einem bedeutenden Mißverhältnis der Benützung sind die Kosten nach Maßgabe der Benützung aufzuteilen.

2. Durchzieht oder berührt ein Gemeindeweg das Gebiet von zwei oder mehreren Gemeinden, so kann die Bezirksvertretung die Erhaltung des Weges in seiner ganzen Ausdehnung einer von diesen Gemeinden übertragen und die Erhaltungskosten, falls sich die Gemeinden hierüber nicht einigen können, nach billigem Ermessen festsetzen. Hiegegen geht die Berufung an die Landesregierung, welche endgültig nach freiem Ermessen entscheidet.

§ 38.

1. Wird ein Gemeindeweg nach bestehender Übung gemäß einer Vereinbarung der Beteiligten oder einer behördlichen Verfügung oder ohne eine solche nachweisbare Grundlage ganz oder teilweise von anderen Gemeinden oder von Ortschaften, Interessentengemeinschaften oder einzelnen Personen erhalten, so sind diese Einrichtungen in der bisherigen Weise aufrecht zu erhalten. Die Beiträge zur Erhaltung können auch in der Beistellung von Fuhrn oder in anderen Sach- oder Arbeitsleistungen bestehen.

2. Solche Verpflichtungen sind jedoch über Antrag eines Beteiligten neu zu regeln oder ganz aufzuheben, falls ihre Aufrechterhaltung den geänderten Verhältnissen nicht mehr entspricht. Ebenso kann die Erhaltungspflicht neu geregelt werden, wenn für einen Gemeindeweg eine geordnete Erhaltung überhaupt nicht nachweisbar ist.

3. Besteht für die Herstellung eines Gemeindeweges eine Konkurrenz, so hat sie auch für die Erhaltung zu gelten, bis eine andere Regelung erfolgt.

§ 39.

1. Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeindewege obliegt dem Bürgermeister, er hat insbesondere für deren ordnungsmäßige Instandhaltung und für die sofortige Beseitigung von Verkehrshindernissen zu sorgen. Die Gemeindevertretung ist für die Verwaltung der Gemeindewege das beschließende und überwachende Organ. Sie beschließt auch über die Herstellung neuer und die Auflassung bestehender Gemeindewege. Sie setzt die zulässige Benützungsweise derselben fest und entscheidet über die Art und den Umfang der Wegerhaltungspflicht; sie kann auch über die Benützung und Erhaltung der Gemeindewege allgemein gültige Anordnungen treffen.

2. Die Beschlüsse über die Herstellung neuer Gemeindewege oder über die Auflassung von solchen sind durch zwei Wochen in der Gemeinde öffentlich kundzumachen. Gegen derartige Beschlüsse steht die Berufung an die Bezirksvertretung und im Instanzenwege an die Landesregierung offen.

§ 40.

1. Die Bezirksvertretung überwacht die Erfüllung der den Gemeinden hinsichtlich der Gemeindewege gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten, sie kann sie zu den erforderlichen Leistungen verhalten und bei deren Unterlassung selbst die notwendigen Verfügungen treffen. Sie hat bei Beschwerden gegen Gemeindeorgane auch darüber zu wachen, daß niemand in der bestimmungsgemäßen Benützung von Gemeindewegen behindert wird.

2. Die Landesregierung entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung in Angelegenheit von Gemeindewegen.

§ 41.

Insofern das gegenwärtige Gesetz keine Sondervorschriften enthält, sind auf die Angelegenheiten der Gemeindewege die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung und über das Verfahren bei den autonomen Organen anzuwenden.

VIII. Abschnitt.

Öffentliche Interessentenwege.

§ 42.

1. Die Kosten der Herstellung und der Erhaltung öffentlicher Interessentenwege sind von den Benützern zu tragen. Die Gemeinde (Ortschaft) ist jedoch verpflichtet, nach Maßgabe des allgemeinen öffentlichen Interesses an dem Bestande eines solchen Weges hiezu beizutragen.

2. Über die Erklärung als öffentlicher Interessentenweg, das Ausmaß und die Art der Beitragsleistung entscheidet die Gemeindevertretung. Sie kann auch die Zusammenfassung von Beitragspflichtigen in eine öffentlich-rechtliche Wegegenossenschaft mit der Wirkung beschließen, daß die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragsleistung auf den jeweiligen Besitzer der beteiligten Liegenschaft übergehe. Sie kann auch bestehende Wegevereinigungen als eine öffentlich-rechtliche Wegegenossenschaft erklären.

3. Die Satzungen öffentlich-rechtlicher Wegegenossenschaften unterliegen der Genehmigung der Bezirksvertretung. Hiegegen geht die Berufung an die Landesregierung.

4. Die Mitgliedsbeiträge können im Wege der politischen Exekution hereingebracht werden.

§ 43.

1. Die Erklärung als öffentlicher Interessentenweg kann von der Gemeindevertretung widerrufen werden, sobald infolge geänderter Verhältnisse ein Bedürfnis nach Weitererhaltung eines öffentlichen Weges nicht mehr besteht. Gegen den Widerruf steht jedem, der an der Benützung ein Interesse hat, die Berufung an die Bezirksvertretung und im weiteren Instanzenzuge an die Landesregierung offen.

2. Unterläßt es die Gemeinde, innerhalb angemessener Frist nach Einbringung eines einschlägigen Antrages das Verfahren über die Erklärung als öffentlicher Interessentenweg einzuleiten und gehörig fortzusetzen, oder wird dem Begehren nicht entsprochen, so können sich die Beteiligten an die Bezirksvertretung um Abhilfe wenden.

IX. Abschnitt.

Allgemeine und Schlußbestimmungen.

§ 44.

Sondernutzungen.

1. Jede Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen und der dazugehörigen Anlagen (§ 10) für andere Zwecke als für den Gemeingebrauch bedarf der Bewilligung der zuständigen Straßenverwaltung. Die Straßenverwaltung kann jederzeit eine entsprechende Abänderung der hergestellten baulichen Vorkehrungen verlangen, falls sie durch die Verlegung der Straße, deren Umbau oder sonstige Abänderung oder aus Verkehrsrücksichten nach ihrem Ermessen notwendig wird. Inwieweit ohne eine derartige Bewilligung einzelne Bauteile bis zu einem gewissen Abstande vor die Baulinie vorrücken, Balkone und sonstige Gebäudebestandteile in den Luftraum oberhalb der Straße hineinragen können oder bei Bauführungen an der Straße die Einplankung und Verwendung des Straßengrundes bis zu einer bestimmten Breite gestattet ist, wird durch die Bauordnung bestimmt.

2. Die hinsichtlich der Kreuzung von Straßen durch Eisenbahnen bestehenden allgemeinen Vorschriften werden hiedurch nicht berührt. Dasselbe gilt für die Bestimmungen hinsichtlich der Enteignung, sowie jener Sondergesetze, durch die unter gewissen Voraussetzungen ein Anspruch auf die Straßenbenützung eingeräumt wird. Bezüglich der Benützung der unter dieses Gesetz fallenden Straßen und Wege zur Anlage von Bahnen niederer Ordnung bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1910, RGBl. Nr. 149, aufrecht.

3. Alle aus einem solchen Benützungsverhältnisse nach Absatz 1 gegenüber der Straßenverwaltung begründeten Verpflichtungen gehen auf den jeweiligen Besitzer der betreffenden Liegenschaften und Anlagen über und haben mehrere Verpflichtete zur ungeheilten Hand zu haften.

§ 45.

1. Wenn eine Gemeinde oder eine andere Partei eine ihr nach diesem Gesetze für die Herstellung oder Erhaltung einer öffentlichen Straße obliegende Leistung unterläßt, nicht rechtzeitig oder unzulänglich durchführt, kann die Bezirksvertretung die ausfällige Leistung auf Kosten des Säumigen anderweitig ausführen lassen. Der Säumige ist außerdem verpflichtet, die übrigen durch seine Unterlassung entstandenen Mehrkosten zu tragen.

2. Rückständige Geldbeiträge, Kostenersätze und Geldstrafen sind auf Grund der hierüber erlassenen Entscheidungen über Antrag der Straßenverwaltung mittels gerichtlicher Exekution oder von der politischen Bezirksbehörde im Wege der politischen Exekution hereinbringen. Rückständige Geldbeiträge von Gemeinden können von der Landesregierung auch durch Abzug von den der Gemeinde zukommenden Anteilen oder Zuschlägen an Landesabgaben hereingebracht werden.

§ 46.

Über Berufungen gegen Bescheide (Entscheidungen und Verfügungen) der Gemeindeorgane in Straßenangelegenheiten entscheidet die Bezirksvertretung.

Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksvertretung entscheidet die Landesregierung endgültig.

Die Berufung ist binnen zwei Wochen schriftlich oder telegraphisch bei jener Stelle einzubringen, die in erster Instanz entschieden hat.

§ 47.

Dieses Gesetz tritt sechs Wochen nach Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten alle auf die in diesem Gesetz behandelten Gegenstände bezüglichen Vorschriften, insbesondere die Gesetze vom 23. Juni 1866, LGBL. Nr. 22, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nichtärarischen öffentlichen Straßen und Wege, vom 17. Dezember 1874, LGBL. Nr. 1 aus 1875, betreffend die Behandlung der in den Gesetzen über nichtärarische Straßen einem Landesgesetze vorbehaltenen Angelegenheiten, vom 1. September 1870, LGBL. Nr. 20, betreffend die Kompetenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher nichtärarischer Straßen und Wege, vom 10. Jänner 1891, LGBL. Nr. 18, zur Abänderung des § 25 vorbezeichneten Gesetzes, vom 16. Oktober 1869, LGBL. Nr. 146, betreffend die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtsstraßen zu Bahnhöfen und Stationsplätzen bei Eisenbahnen, vom 1. Jänner 1878, LGBL. Nr. 3, wodurch das vorgenannte Gesetz über Eisenbahnzufahrtsstraßen abgeändert wird, vom 13. Juli 1920, LGBL. Nr. 230, wirksam für das Land Steiermark, womit nach Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 26. April 1894, LGBL. Nr. 30, einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 25. Juni 1866, LGBL. Nr. 22, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nichtärarischen öffentlichen Straßen und Wege, abgeändert wurden, vom 14. März 1922, LGBL. Nr. 150, betreffend die Bewilligung von Brückenmauten, außer Kraft. Dagegen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Oktober 1921, LGBL. Nr. 107/23, über die Wegfreiheit im Berglande, unberührt.

479.

(Zl. 1-328 St. 27/1-1926.)

Gesetz

vom

betreffend Erlassung einer Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen Straßen und Wege mit Ausnahme der Bundesstraßen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Straßenpolizeiordnung
(Beilage Nr. 160.)

Dieses Gesetz findet auf alle Straßen und Wege Anwendung, die unter das Gesetz vom, L.-G.-Bl. Nr. . . ., betreffend die Regelung der Straßenverwaltung fallen.

Auf die öffentlichen Interessentenwege finden nur die Bestimmungen der §§ 2, 13, 23 bis 25, 32, 37 bis 40, 43, 44 und 46 bis 50 Anwendung, § 43 mit der Maßgabe, daß die Handhabung der Straßenpolizei den Gemeindeorganen obliegt.

Die §§ 2, 5 (hinsichtlich der Bestimmung über die Verwendung von Stacheldraht), 8, 9, 13, 15, 23 bis 25, 28 bis 30, 32, 37 bis 44 und 46 bis 49 finden auch auf die dem allgemeinen Verkehr dienenden Privatwege und -straßen Anwendung.

Unter dem Worte „Straße“ werden in diesem Gesetz auch die Wege sowie die zugehörigen Ortsplätze und Bauwerke verstanden.

Für die Straßen und Wege im verbauten und zur Verbauung bestimmten Gebiete gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit, als nicht die Bauordnungen abweichende Bestimmungen enthalten.

I. Abschnitt.

Verpflichtungen der Anrainer der Straße.

§ 2.

Allgemeines.

Auf den an Straßen und Wege angrenzenden Gründen dürfen keine Neuerungen vorgenommen werden, welche die Anlage selbst oder den Verkehr auf dieser beeinträchtigen oder gefährden können.

§ 3.

Grabungen.

Innerhalb der Entfernung von zwei Metern, welche vom äußeren Rande des Straßengrabens, beziehungsweise bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß und in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie des Straßenbanketts gemessen wird, dürfen an Straßen und Wegen Grabungen und Anschüttungen, welche eine Gefährdung des Verkehrs oder eine Beeinträchtigung der Straßenerhaltung zur Folge haben können, nur mit Erlaubnis der Straßenverwaltung vorgenommen werden. Das Einackern in den Straßenkörper ist unzulässig.

§ 4.

Holzwuchs.

Bäume, Äste und Wurzeln, welche in die Straße hineinragen oder sich unter dieselbe ausdehnen und die Straße schädigen oder den Verkehr gefährden können, müssen über Verlangen der Straßenverwaltung innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist von dem Grundbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigt werden. Nach dieser Frist kann die Beseitigung auf Kosten des Besitzers erfolgen.

Waldungen und Gebüsch und Baumpflanzungen überhaupt, welche an die Straße angrenzen, sind über Verlangen der Straßenverwaltung bei Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen in einer Breite von vier Metern, bei Gemeindestraßen von zwei Metern zu beiden Seiten der Straße vom äußeren Rande (§ 3) gemessen, auszulichten oder abzuholzen, wenn es Rücksichten der Sicherheit, des Verkehrs oder der Straßenerhaltung erfordern.

Über die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme entscheidet im Streitfalle die politische Bezirksbehörde, welche auch vorbehaltlich der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege die zu leistende Entschädigung festsetzt und endgültig die Höhe der Sicherheit bestimmt, welche über Begehren des Grundbesitzers zu leisten ist.

§ 5.

Einfriedungen.

Im allgemeinen sind längs der Straße nur solche Einfriedungen gestattet, welche den Verkehr auf der Straße gegenüber dem bisherigen Zustande in keiner Weise beeinträchtigen, nicht zu Schneeverwehungen Anlaß geben und den Wasserabfluß nicht behindern.

Der Abstand der Einfriedung vom Straßenrande (§ 3) muß mindestens 50 Zentimeter betragen. Diese Entfernung ist zu vermehren:

a) bei Eisengittern oder weitmaschigen Drahtseilen oder Staketenzaunen um soviel, als deren Höhe samt Sockel das Maß von zwei Metern übersteigt;

b) bei Mauern oder Bretterwänden um soviel, als deren Höhe das Maß von 1,20 Metern übersteigt ;

c) bei lebenden Zäunen um 50 Zentimeter, demnach auf das Maß von 1 Meter. Ist der Zaun höher als 1,30 Meter, hat sich die Entfernung um das Maß der Mehrhöhe zu vergrößern. Die Zäune dürfen nicht näher als bis auf 50 Zentimeter gegen die Straße gezogen werden.

Bei geneigtem Gelände sind die Entfernungen sinngemäß entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.

Einfriedungen sind in einem Zustande zu erhalten, der für die Straße nicht schädlich und für den Verkehr auf der Straße nicht hinderlich ist.

Die Verwendung von Stacheldraht ist nur an der Rückseite anderer Zäune oder in einer Höhe von mindestens zwei Metern über der Fahrbahn gestattet.

Die obigen Bestimmungen finden auf bereits bestehende Einfriedungen, abgesehen von dem Falle der Enteignung, schon bei teilweiser Erneuerung und für diesen Teil der Einfriedung Anwendung.

§ 6.

Gebäude.

Über die bei Bauführungen (Neu- und Zubauten, Wiederherstellungen abgetragener oder eingestürzter Gebäude) einzuhaltenen Entfernungen von der Straße sind die Bestimmungen der Bauordnung maßgebend.

An Straßen gelegene Gebäude und Mauerwerke, die wegen Baufälligkeit einzustürzen drohen, müssen vom Besitzer innerhalb angemessener Frist in einem jede Gefahr ausschließenden Zustand hergestellt oder abgetragen werden, widrigenfalls diese Vorkehrungen von der Straßenverwaltung auf Kosten des Besitzers veranlaßt werden können.

Die hierfür erlaufenden Auslagen können im Wege der politischen Exekution hereingebracht werden.

§ 7.

Wasserleitungen usw.

Offene Wasserleitungen, Wassersammler und Düngerstätten dürfen nur in einem solchen Abstände vom Straßenrande angelegt werden und sind derart abzuschließen oder zu überdecken, daß aus ihrem Bestande keinerlei Gefahr oder Belästigung für den Straßenverkehr entstehen kann.

Holzstöcke oder andere aufgestapelte Gegenstände dürfen nur in einem solchen Abstände vom Straßenrande abgelagert werden, und müssen so gesichert sein, daß sie den Verkehr auf der Straße nicht gefährden.

§ 8.

Sprengeungen und dergleichen.

Steinsprengungen sowie Anlagen zum Pöllerschießen und Schießstätten sind von der zuständigen Behörde in der Nähe von Straßen nur dann zu gestatten, wenn nach den örtlichen Verhältnissen oder durch entsprechende Vorkehrungen jede Gefährdung der Straße und des Verkehrs, insbesondere auch das Scheuen der Pferde vermieden wird.

§ 9.

Steinschläge und Erdrutschungen.

Wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine Straße durch Baumsfällen, Wasserableitungen, Sprengungen, Grab- und Bohrarbeiten auf benachbarten Grundstücken infolge zu erwartender Erdrutschungen, Steinschläge oder Lawinenbildung beschädigt oder der Verkehr auf der Straße gefährdet werden könnte, kann die politische Bezirksbehörde über Antrag der Straßenverwaltung anordnen, daß die angeführten Arbeiten in einem bestimmten Gebiete, unbeschadet der nach anderen Vorschriften etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen nur mit Bewilligung der Straßenverwaltung ausgeführt werden dürfen.

Wird eine solche Bewilligung verweigert und hiedurch der Grundbesitzer in der bisher geübten freien Verfügung über seinen Grund gehindert, so steht ihm gegen die Straßenverwaltung ein Anspruch auf angemessene Entschädigung zu, deren Höhe von der politischen Bezirksbehörde vorbehaltlich der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege festgesetzt wird.

§ 10.

Sonderbestimmungen.

Auf Konkurrenzwege und solche Gemeindewege, welche ihrer Anlage nach nicht fahrbar sind, finden von den Bestimmungen dieses Abschnittes nur jene der §§ 2, 4, 6, 8 und 9 Anwendung. Die Bestimmung des § 5 über die Verwendung von Stacheldraht gilt jedoch für alle Wege, welche zum Viehtrieb benützt werden.

II. Abschnitt.

Benützung der Straßen und Verhütung von Beschädigungen der Straßen.

§ 11.

Benützung.

Jede eigenmächtige Benützung der Straßen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Verkehrszwecken (§ 2 Straßenverwaltungsgesetz) ist verboten. Nur solche, den Verkehr nicht hindernde Benützungen der Straßen von kurzer Dauer, insbesondere wenn sie herkömmlich sind, wie die Aufstellung von Marktbuden, die Lagerung von Material bei Bauten u. dgl. können von der Straßenverwaltung auf Widerruf gestattet werden.

Gegenstände, welche ohne Erlaubnis der Straßenverwaltung auf der Straße aufgestellt oder gelagert werden, oder welche auf derselben liegen gelassen werden, können auf Kosten des Besitzers entfernt werden und dienen als Sicherstellung für die etwa zu verhängende Strafe oder den der Straßenverwaltung zukommenden Schadenersatz. Wenn binnen acht Tagen keine Sicherstellung in Geld geleistet wird, kann die Verwertung der Gegenstände im Wege der politischen Exekution erfolgen.

§ 12.

Das Fahren und Reiten über die Brücken ist nur im Schritt gestattet.

In Fällen, wo im Zuge einer Straße befindliche Brücken mit unteilbaren Lasten befahren werden sollen, deren Gewicht das gesetzlich zulässige Höchstgewicht oder, wo dies nicht angegeben ist, das Gesamtgewicht von 4000 Kilogramm überschreitet, hat der Fuhrwerksunternehmer vor der Benützung die Anzeige an die

zuständige Straßenverwaltung zu erstatten, damit erforderlichenfalls für die Sicherung der Brückenkonstruktion Vorseege getroffen werde. Die Straßenverwaltung hat zu entscheiden, ob der Verkehr solcher Fuhrwerke erst nach Stützungen oder Verstärkungen der zu befahrenden Brücken zulässig ist und in welchem Ausmaße die Kosten solcher Vorkehrungen von dem Fuhrwerksbesitzer zu bezahlen sind. Vor Erteilung der Erlaubnis dürfen die Brücken mit den oben angeführten Lasten nicht befahren werden.

§ 13.

Zufahrten.

Die Herstellung und Erhaltung von Brücken, Rampen und ähnlichen Vorrichtungen auf Straßengrund, welche für die Anrainer als Wegverbindung oder Zufahrt dienen, darf von den Interessenten nur mit Zustimmung und nach Anordnungen der Straßenverwaltung vorgenommen werden. Das Fahren über die Straßengräben ist nur an den hiesür gepflasterten oder überbrückten Stellen gestattet.

§ 14.

Beschädigungen.

Jede absichtliche oder durch Mangel der gehörigen Vorseege veranlaßte Beschädigung der Straße selbst, ihrer Bauwerke und ihres Zugehöres, insbesondere der Bankette, Gehsteige, Fußwege, Böschungen, Straßengräben, Parapett-, Wand- und Stützmauern, Geländer, Streifsteine, hölzernen Radabweiser, Brücken, Durchlässe, Kilometerzeiger und Wegweiser, der neben oder auf der Straße gepflanzten Allee-bäume, der Schutzsteine, Schneestangen, Warnungstafeln, Mautschraken und Maut- und Einräumerhäuser mit den dazugehörigen Verbots- und Tarifstafeln, Einfriedungen und Baumpfähle, Schotterhausen usw. ist verboten und wird nach § 46 geahndet, sofern nicht das allgemeine Straßengesetz Anwendung findet.

Die verhängte Strafe befreit den Beschädiger nicht von der Pflicht, den früheren Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

§ 15.

Wasserableitung und Verunreinigung.

Inbesondere ist verboten das Ableiten oder Abfließenlassen von Jauche oder anderen Abwässern irgend welcher Art auf die Straße und in die Straßengräben, sowie deren Verunreinigungen durch Schutt, Kehrlicht u. dgl.

Auch das Ableiten und Abfließenlassen von Wasser aus den anstoßenden Gründen und Gebäuden, von den Dächern der Gebäude oder aus Brunnen über Straßengrund ist, insofern nicht die hiesu erforderliche Bewilligung der Wasserrechts- oder Baubehörde bereits erteilt ist oder erteilt wird, nur mit Bewilligung der Straßenverwaltung und nach deren Anordnung zulässig. Vor Erteilung einer solchen Bewilligung hat die Wasserrechts- beziehungsweise Baubehörde das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung zu pflegen. Ebenso ist es verboten, Schnee von den Dächern auf die Straße abfallen zu lassen, sowie vom Gehsteig auf die Straßenfahrbahn zu räumen.

Die Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke sind verpflichtet, den Abfluß des Wassers von der Straße auf ihren Grund, sowie die Herstellung von Ableitungsgräben u. dgl. auf ihrem Besitze grundsätzlich ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

§ 16.

Schleifen.

Das Nachschleifen von Baumstämmen, Klößen, Ästen und anderen Gegenständen, welche die Fahrbahn beschädigen können, ist nur bei festgefrorenem Boden oder Schlittbahn gestattet.

§ 17.

Weide.

Das Weiden von Vieh auf Straßengrund, einschließlich der Straßengräben und Böschungen, ist verboten.

In Fällen, in denen dadurch der Verkehr nicht gestört und die Straße nicht beschädigt wird, kann die Straßenverwaltung die Weidenußung zulassen.

§ 18.

Sonderbestimmungen.

Von den Bestimmungen dieses Abschnittes finden auf Konkurrenzwege und nicht fahrbare Gemeindewege die Bestimmungen der §§ 12, 15 und 16 keine Anwendung.

III. Abschnitt.**Regelung und Sicherung des Verkehrs auf der Straße im allgemeinen.**

§ 19.

Allgemeines.

Der bestimmungsgemäße Verkehr auf der Straße darf weder bei Tag noch bei Nacht behindert werden. Wer den Verkehr auf der Straße absichtlich oder aus Sorglosigkeit behindert oder ein von ihm verursachtes Verkehrshindernis nicht sofort beseitigt, ist nach diesem Gesetze zu bestrafen, insofern nicht das Strafgesetz Anwendung findet.

Wege, welche bestimmungsgemäß nur bestimmten Arten des Verkehrs dienen (§ 2 Straßenverwaltungsgesetz) und bei welchen die Einschränkungen des Verkehrs schon aus ihrer Anlage ersichtlich oder durch entsprechende Verbotstafeln gekennzeichnet sind, bestimmungswidrig zu benützen, ist verboten.

Insbesondere ist das Radfahren, Reiten und Viehtreiben auf den Bürgersteigen in den geschlossenen Ortschaften auch ohne besondere Kundmachung verboten.

§ 20.

Weidegatter.

Das Absperren der Straße durch Weidegatter ist nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung gestattet. Bei Konkurrenzstraßen darf diese Bewilligung nur ausnahmsweise erteilt werden. Das fahrlässige oder böswillige Offenlassen solcher Weidegatter ist strafbar.

Im Winter sind die Weidegatter auszuhängen.

§ 21.

Straßensperrung.

Die Straßenaufsichtsbehörde kann aus zwingenden Gründen, insbesondere wenn es der gefahrdrohende Zustand der Straße oder die Ausführung von Straßenarbeiten notwendig macht, die Benützung der Straße vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Hierbei ist nach Tunlichkeit für die Aufrechterhaltung des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die gefährliche Straßenstrecke muß gehörig abgesperrt und mit weithin sichtbaren, nachts zu beleuchtenden Warnungszeichen versehen sein.

§ 22.

Märkte.

Bei Märkten und anderen außerordentlichen ortsüblichen Veranstaltungen sind die Straßen tunlichst und jedenfalls soweit es die Aufrechterhaltung des Verkehrs erfordert, freizuhalten; nach Schluß des Marktes hat die Gemeinde die sofortige Reinigung der Straße zu veranlassen.

§ 23.

Aufstellung von Fuhrwerken.

Zeitweilig auf der Straße anhaltendes Fuhrwerk oder Vieh ist so aufzustellen, daß genügender Raum zum Vorbeifahren übrig bleibt. Bei Wirtshäusern oder anderen Gebäuden, vor denen sich Fuhrwerk anzusammeln pflegt, ist von der Gemeinde ein entsprechender Platz außerhalb der Fahrbahn für die Aufstellung zu bestimmen. Der Fuhrmann darf sich von seinem Fuhrwerk nicht entfernen, ohne die Zugtiere anzubinden oder, bei Schwerfuhrwerken, einen Zugstrang beim Sattel Pferd auszuhängen, der Kraftwagenführer nicht, ohne den Motor abzustellen.

Das Stehenlassen unbespannter Wagen auf der Straße ist verboten; wenn Zufälle dies unvermeidlich machen, ist der Wagen an den Rand der Straße zu stellen. Die Wagendeichsel ist abzunehmen, aufzustellen oder gegen den Straßenrand zu richten. Das Hineinragenlassen von Wiesbäumen in das Straßenprofil ist verboten.

Geschlossene Mautschranken und überhaupt alle zeitweilig auf der Straße befindlichen, den Verkehr gefährdenden Hindernisse sind während der Nacht zu beleuchten. Diese Beleuchtung hat vom Beginn der Dunkelheit bis zum hellen Morgen, und zwar auch beim Mondschein, zu dauern. Hierbei ist eine Laterne mit helleuchtendem, von weitem wahrnehmbaren weißen Lichte zu verwenden.

§ 24.

Fahrtgeschwindigkeit.

In den freien Straßenstrecken ist die Fahrtgeschwindigkeit derart zu regeln, daß der Lenker stets Herr der Geschwindigkeit des Fuhrwerkes bleibt und die Sicherheit der Person und des Eigentums nicht gefährdet wird.

In geschlossenen Ortschaften darf die Geschwindigkeit der Fahrzeuge aller Art nicht größer sein, als die eines Pferdes in kurzem Trab. An engen Durchfahrtsstellen, bei Straßenkrümmungen oder Menschenansammlungen auf der Straße darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden. Bei Gefährdung von Menschen oder Tieren ist das Fuhrwerk anzuhalten.

Über Brücken dürfen größere Abteilungen von Personen nur mit ungleichem Schritt marschieren.

Kurzer Trab entspricht einer Geschwindigkeit von 12 Kilometern, Schritt einer solchen von 6 Kilometern in der Stunde.

§ 25.

Ausweichen der Fuhrwerke.

Alle Fahrzeuge (Wagen, Schlitten, Kraftfahrzeuge, Motorräder, Fahrräder usw.) haben im allgemeinen die linke Straßenseite einzuhalten, links auszuweichen und rechts vorzufahren, sowie dementsprechend den vorfahrenden oder

entgegenkommenden Fahrzeugen Platz zu machen. Bei gleichzeitigem Zusammenreffen an Straßenkreuzungen ist dem von rechts kommenden Fahrzeuge der Vorrang zu lassen.

Beim Kreuzen einer Bundesstraße ist dem Fuhrwerke, welches auf dieser fährt, der Vorrang zu lassen.

Bei eingleisigen Straßen sind entgegenkommende Fuhrwerke rechtzeitig zu verständigen, beziehungsweise an den Ausweichstellen abzuwarten.

Die zur Verminderung von Geleisbildung getroffenen Anordnungen sind unbedingt zu beachten. Das Befahren der Straßengräben und -ränder ist verboten. Beim Begegnen von marschierenden Truppenteilen, Prozessionen und Leichenwagen, dann von im Dienste fahrenden Feuerlösch- und Krankenwagen haben alle anderen Fahrzeuge die Fahrbahn sofort freizugeben, nötigenfalls anzuhalten.

§ 26.

Verhalten des Fuhrmannes.

Dem Fuhrmann ist verboten, während des Fahrens sein Fuhrwerk zu verlassen oder zu schlafen. Die Führer von Hand- und Hundefuhrwerken dürfen während der Fahrt nicht aufsitzen. Fuhrleute und Kraftwagenführer, die während der Fahrt betrunken getroffen werden, unterliegen den in diesem Gesetze festgesetzten Strafen. Bei schwererer Ladung hat der Fuhrmann beim Bergabfahren neben dem Gespann herzugehen.

Schnalzen mit der Peitsche ist in geschlossenen Ortschaften verboten.

§ 27.

Anhängen von Wagen.

Es ist nicht gestattet, zwei oder mehrere bespannte Wagen von einem einzigen Fuhrmanne leiten zu lassen, ausgenommen sind nur einspännige landwirtschaftliche Fuhrren.

An einem bespannten Wagen dürfen nur leere oder mäßig beladene Fuhrwerke, Wagen die als Frachtgut befördert werden, oder Handwagen angehängt werden. In besonderen Fällen kann die Straßenverwaltung Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.

§ 28.

Bezeichnungen der Fuhrwerke.

Alle zur Verfrachtung dienenden Fuhrwerke (mit Ausnahme der Wirtschaftsfuhrren) sind an der rechten Seite oder rückwärts mit einer deutlich lesbaren Aufschrift zu versehen, welche Namen und Wohnort des Fuhrwerksbesizers zu enthalten hat.

§ 29.

Bremsvorrichtung.

Beim Bergabfahren ist das Fuhrwerk in der seiner Gattung entsprechenden Weise durch Bremse oder Hemmschuh zu hemmen.

Zur Hemmung der Räder dürfen nur Radschuhe oder sicherwirkende Bremsen verwendet werden und letztere nur in der Weise, daß die Umdrehung der Räder nicht ganz gesperrt wird. Hemm- und Sperrketten dürfen nur im Notfalle, Rißketten (Eisketten) nur bei mit Eis bedeckter oder gefrorener Fahrbahn verwendet werden.

An den Radreifen und Radschuhen dürfen keine Knöpfe oder sonstige die Fahrbahn schädigende Erhöhungen angebracht werden. Ebenjowenig dürfen am Schrepfholz der Wagen von Karrenziehen eiserne Ringe, Ketten oder Nägel befestigt werden.

Landwirtschaftliche Maschinen mit unebenen Radkränzen können die Straße benützen, jedoch hat der Besitzer für die Kosten der allfällig hiedurch entstandenen Schäden an der Fahrbahn aufzukommen.

§ 30.

Beleuchtung der Fuhrwerke.

Bei Nacht müssen alle Arten von Fahrzeugen mit einem helleuchtenden weißen Lichte versehen sein. Zusammengehängte Wagen und auch Einzelfuhrwerke, deren Ladung nachfahrenden Fuhrwerken Gefahr bringen könnte (Langholz, Traversen u. dgl.), sind auch rückwärts mit Licht zu versehen. Die Verwendung von farbigen Lichtern ist im Bereiche der Eisenbahnen verboten.

§ 31.

Breite der Fuhrwerke.

Die Breite leerer Fuhrwerke darf 2 Meter, die Breite der Ladung 2.5 Meter nicht überschreiten. Ladungen über diese Breite sind nur beim Betriebe der Landwirtschaft und bei Beförderung solcher Gegenstände gestattet, bei deren Verfrachtung diese Breite nicht eingehalten werden kann. Der Fuhrmann hat in diesem Falle entgegenkommende Fahrzeuge rechtzeitig zu verständigen und das Ausweichen an der nächsten Ausweichstelle zu veranlassen.

Das Anbringen von Sätzen (Faulenzern), die über die Breite der Wagenladung hinausragen, ist verboten.

Die Höhe eines beladenen Wagens darf in der Regel das Maß von 4.5 Meter nicht überschreiten, muß aber jedenfalls der Höhe der die Straße überziehenden elektrischen Leitungen, Brücken oder anderer Bauwerke entsprechen, so daß jede Beschädigung dieser Anlagen, sowie von Personen und Ladung ausgeschlossen ist. Das beladene Fuhrwerk muß auch eine genügende Sicherheit gegen Umkippen besitzen.

§ 32.

Radsfelgen.

Die Radsfelgen von beladenen Lastwagen müssen bei vierrädrigen Wagen mit 800 bis 1500 Kilogramm Nutzlast mindestens 5 Zentimeter, von 1500 bis 2000 Kilogramm mindestens 7 Zentimeter, von 2000 bis 3000 Kilogramm mindestens 10 Zentimeter, im Gewichte von mehr als 3000 Kilogramm mindestens 15 Zentimeter und bei zweirädrigen Karren im Gesamtgewichte von mehr als 1500 Kilogramm mindestens 10 Zentimeter breit sein.

§ 33.

Belastung.

Das Gesamtgewicht eines Fuhrwerkes samt Ladung darf die Tragfähigkeit der im Zuge der befahrenen Straße bestehenden Brücken und Anlagen nicht übersteigen.

Die Beförderung größerer Lasten kann nur von Fall zu Fall von der Straßenverwaltung bewilligt werden, wobei der Verfrachter die Kosten aller für eine solche Beförderung notwendigen Herstellungen bestreiten oder für allfällige Schäden an der Straße aufzukommen hat.

Für einzelne Straßen und Brücken kann die Straßenverwaltung die zulässige Höchstbelastung besonders festsetzen; eine solche Festsetzung ist zu Beginn und Ende der Straße ersichtlich zu machen.

§ 34.

Viehtriebe.

Viehtriebe müssen je nach der Gattung des Viehes von einer entsprechenden Anzahl von Treibern begleitet sein. Sofern es sich nicht um den Viehtrieb von und zur Heimweide handelt, dürfen alte oder gebrechliche Leute und Kinder unter zehn Jahren nicht als Treiber verwendet werden.

Pferde sind am Zaume oder an der Halfter zu führen oder zu koppeln. Bei Stieren ist für eine besondere Begleitung zu sorgen und die erforderliche Vorsicht zu beobachten. Es ist untersagt, nicht eingespannte Pferde, mit Ausnahme von Saugfohlen, dem Wagen frei nachlaufen zu lassen.

Die Treiber haben mitzuhelfen, daß begegnenden oder überholenden Fahrzeugen das Vorbeifahren an der Viehherde im langsamen Tempo ermöglicht werde.

§ 35.

Schlittenfahrt.

Schlittengespanne sind mit Geschelle zu versehen.

§ 36.

Wegtafeln.

Die Straßenverwaltung ist verpflichtet, auf den für den Durchzugsverkehr in Betracht kommenden Straßenstrecken für die Aufstellung und Erhaltung von Wegweisern bei den Straßenteilungen, sowie von Warnungstafeln bei starkem Straßengefälle zu sorgen. Bei Aufstellung von Warnungstafeln sind die im Artikel VIII des zwischenstaatlichen Übereinkommens vom 11. Oktober 1919, StGBI. Nr. 304 aus 1920, vorgesehenen Zeichen anzuwenden.

§ 37.

Wettfahrten.

Für Wettrennen und Wettfahrten und für andere sportliche Veranstaltungen auf der Straße ist die Bewilligung der politischen Bezirksbehörde rechtzeitig einzuholen. Derselben bleibt vorbehalten, bei Erteilung der Bewilligung alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen auf Kosten der Veranstalter anzuordnen.

Dehnt sich eine derartige Veranstaltung über das Gebiet einer politischen Bezirksbehörde aus, so steht die Erteilung der Bewilligung der Landesregierung zu. Das Trainieren von Pferden auf öffentlichen Straßen ist verboten.

IV. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für den Radfahrer und Kraftwagenverkehr.

§ 38.

Signale.

An jedem Fahrrad muß eine rasch und sicher wirkende Bremse und eine leicht zu handhabende lauttönende Signalglocke angebracht sein. Die Verwendung von anderen Signalvorrichtungen, wie zum Beispiel von Pfeifen und Hupen, ist für Radfahrer verboten.

Bezüglich der Beleuchtung von Fahrrädern gilt die Bestimmung des § 30.

§ 39.

Bergabfahren.

Beim Bergfahren ist die Fahrgeschwindigkeit in jenen Strecken, in welchen bei leichtem Fuhrwerke die Wagenbremse zur Anwendung kommen muß, so zu mäßigen, daß der Radfahrer sein Rad stets beherrscht und erforderlichen Falles sofort absteigen kann.

Das Anhängen von Holz und anderen Mitteln zum Bremsen ist verboten.

§ 40.

Vorsichten beim Radfahren.

Der Radfahrer hat auf Fußgänger, Reitpferde, Zug- und andere Tiere beim Vorfahren, insbesondere aber beim Einbiegen in die Straße, beim Verlassen und Kreuzen derselben zu achten und das Warnungssignal stets rechtzeitig zu geben.

Bei gemeinsamen Fahrten dürfen Radfahrer beim Begegnen mit Fuhrwerken, Reitern, Viehtrieben und Fußgängern an engen Straßenstellen nur hintereinander und in angemessener Entfernung fahren. Dasselbe gilt überhaupt bei stärkerem Straßenverkehr, namentlich in geschlossenen Ortschaften.

Die Fahrgeschwindigkeit ist gemäß § 24 zu regeln, sie ist entsprechend zu verringern, wenn die Verkehrssicherheit dies erfordert, insbesondere wenn die Aussicht nicht ganz frei ist oder der Radfahrer Fußgängern vorbeifahren will, ferner bei Straßenkrümmungen und -kreuzungen, endlich innerhalb geschlossener Ortschaften.

Falls Tiere scheuen sollten, hat der Radfahrer abzusteigen und dann erst weiterzufahren, wenn keine Gefahr mehr besteht.

Innerhalb geschlossener Ortschaften, dann auf Straßenstrecken mit stärkerem Verkehr darf der Radfahrer nur mit der Lenkstange in beiden Händen und den Füßen auf den Fußtritten fahren. Solche Straßenstrecken dürfen nicht zur Erlernung des Radfahrens oder zu Übungszwecken benützt werden.

Der Radfahrer ist verpflichtet, auf Anruf der Straßenaufsichts- oder Polizeiorgane sofort abzusteigen.

Während der Fahrt dürfen Hunde an das Fahrrad nicht angebunden sein.

§ 41.

Fahrtrichtung und Ausweichen.

Bezüglich der Fahrtrichtung, des Ausweichens und Vorfahrens gelten die Bestimmungen des § 25. Bei Benützung der Straßenbankette haben die Radfahrer den Fußgängern, nötigenfalls durch Ablenken auf die Fahrbahn, auszuweichen. Fährt der Radfahrer auf der Fahrbahn, so haben ihm die Fußgänger auszuweichen.

§ 42.

Kraftwagenverkehr.

Das Verbot oder die Einschränkung des Kraftwagenverkehrs auf einzelnen Straßen muß an geeigneten Straßenpunkten durch auffallend sichtbare Kundmachungstafeln oder Zeichen ersichtlich gemacht sein.

In einzelnen Fällen (Versuchs- und Probefahrten u. dgl.) kann die Landesregierung Ausnahmen von den bestehenden Verboten bewilligen.

§ 43.

Die für Kraftfahrzeuge (Automobile, Motorzüge, Motorräder) jeweils in Kraft stehenden allgemeinen Vorschriften gelten auch für den Verkehr solcher Fahrzeuge auf den diesem Gesetze unterliegenden Straßen. Im übrigen sind die auf die Fuhrwerke bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß auch auf Kraftfahrzeuge anzuwenden. Auf Motorräder und Fahrräder mit Hilfsmotoren sind die Bestimmungen über den Radfahrverkehr mit Ausnahme des Verbotes der Verwendung von Hupen anwendbar.

Der Verkehr von Lastkraftwagen oder Anhängewagen ohne Gummibereifung ist verboten. Die Zulässigkeit des Verkehrs von solchen Wagen mit Eisenbereifung kann nur fallweise von der Landesregierung nach Einvernehmung der Straßenverwaltung gestattet werden, wenn hinsichtlich der Radfelgenbreite, des Gewichtes und der Geschwindigkeit eine besondere Gefahr einer übermäßigen Abnützung der Straße nicht besteht.

Kraftfahrzeuge dürfen nicht mehr als einen Anhängewagen haben. Der Verkehr von Lastkraftwagen mit einem Eigengewichte von mehr als fünf Tonnen und einem Gesamtgewichte im beladenen Zustande von mehr als zehn Tonnen ist verboten. Inwieweit für das Befahren von Brücken nur ein geringeres Höchstgewicht zulässig ist, bestimmt sich nach § 12. Die Gesamtnutzlast eines Lastkraftwagentransportes mit Anhängewagen darf zehn Tonnen nicht übersteigen.

Ein Verbot des Kraftwagenverkehrs kann bei den Konkurrenzstraßen von der Landesregierung, bezüglich aller übrigen unter dieses Gesetz fallenden Straßen über Verlangen der Straßenverwaltung von der Gemeindevertretung, in dringenden Fällen vom Bürgermeister selbständig erlassen werden, wenn es entweder mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Straße oder aus sicherheitlichen, durch die bestehenden Verkehrsverhältnisse bedingten Gründen notwendig ist. Derartige Beschlüsse der Gemeindevertretungen oder Verfügungen des Bürgermeisters sind binnen acht Tagen nach Erlassung der Landesregierung zur Bestätigung anzuzeigen, widrigenfalls sie außer Kraft treten.

Zur Hintanhaltung von Straßenbeschädigungen kann der Verkehr von Lastkraftwagen mit oder ohne Anhängewagen zur Zeit stark aufgeweichter Straßenfahrbahn, z. B. während der Schneeschmelze und anhaltender Regenwitterung gänzlich verboten werden. Das Verbot ist von der Straßenverwaltung (bei Gemeindestraßen vom Bürgermeister) zu erlassen, entsprechend zu verlautbaren und an den Endpunkten der Verbotsstrecke ersichtlich zu machen. Über den Einspruch gegen dieses Verbot, dem keine aufschiebende Wirkung zusteht, hat die Landesregierung unverzüglich zu entscheiden.

V. Abschnitt.

Zuständigkeit und Wirkungskreis der Straßenaufsichtsbehörden.

§ 44.

Straßenaufsichtsbehörden.

Die Handhabung der Straßenpolizei obliegt auf den Gemeindestraßen und Gemeindewegen den nach der Gemeindeordnung berufenen Organen der Gemeinde, hinsichtlich aller übrigen Straßen und Wege der politischen Bezirksbehörde. Die Gemeinde hat jedoch auf allen Straßen und Wegen die ortspolizeiliche Aufsicht aus-

zuüben und in dringenden Fällen die für die öffentliche Sicherheit und zur Aufrechterhaltung des Verkehrs erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 45.

Organe der Straßenaufsicht.

Zur unmittelbaren Überwachung der Befolgung der straßenpolizeilichen Vorschriften sind außer den eigens hiezu bestellten Straßenaufsichtsorganen auch alle sonstigen öffentlichen Wachorgane, wie die Bundesgendarmarie und die ortspolizeilichen Organe verpflichtet. Die Straßenaufsichtsorgane sind von der politischen Bezirksbehörde auf ihre Dienstpflicht zu beeiden; sie sind als öffentliche Wache anzusehen, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und dabei das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen. Jedermann, der von den angeführten Organen wegen einer Straßenpolizeiübertretung angehalten wird, hat ihren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

§ 46.

Übertretungen.

Straßenpolizeiübertretungen werden mit Geld von 1 bis 200 S oder Arrest von 6 Stunden bis zwei Wochen bestraft.

Die eingehobenen Geldstrafen fließen der zuständigen Straßenverwaltung zu und sind zu Straßenerhaltungszwecken zu verwenden.

Die Berufungsfrist beträgt eine Woche.

Die Gemeinden üben das Strafrecht im übertragenen Wirkungskreise aus. Berufungen gegen Strafbescheide der Gemeinde sind beim Bürgermeisteramte einzubringen und von diesem an die politische Bezirksbehörde zu leiten.

Über Berufungen gegen Strafbescheide der Gemeinden entscheidet die politische Bezirksbehörde, im weiteren Rechtszuge die Landesregierung endgültig.

§ 47.

Schadenersatz.

Die Straßenaufsichtsbehörde entscheidet bei Verletzung der straßenpolizeilichen Vorschriften, selbst wenn eine Strafe nicht verhängt wird, auch darüber, ob und in welchem Ausmaße beschädigte Teile oder Anlagen der Straße in den früheren Zustand zu versetzen, Verkehrshindernisse zu beseitigen, sowie der verursachte Schaden zu ersetzen ist; sie bestimmt gleichzeitig die Höhe des Schadenersatzes vorbehaltlich der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege.

Für den Schadenersatz sind neben dem Schuldtragenden mithaftbar auch die Eigentümer von Tieren und Fuhrwerken, wenn Verkehrsstörungen durch deren mangelhafte Überwachung oder Leitung verursacht werden.

§ 48.

Fortsetzung der Fahrt.

Wird ein Fahrzeug wegen vorschriftswidriger Einrichtung oder Ausstattung beanständet, so ist die Fortsetzung der Fahrt nur im Schritt bis zu jenem Orte gestattet, wo die Beseitigung der Vorschriftswidrigkeit möglich ist. Radfahrer haben in diesem Falle abzusitzen.

Eine nochmalige Bestrafung wegen derselben Ordnungswidrigkeit ist in einem solchen Falle nicht zulässig.

VI. Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§ 49.

Ermächtigung der Landesregierung, beziehungsweise des Landeshauptmannes.

Die Landesregierung ist berechtigt, über Antrag einer Gemeindevertretung oder Kurvorsteherung nach Anhörung der in Betracht kommenden Straßenverwaltung für einzelne Ortschaften oder Straßenzüge besondere straßenpolizeiliche Vorschriften zu erlassen, ausgenommen für Bundesstraßen, für welche diese Ermächtigung der Landeshauptmann besitzt. Derlei Vorschriften sind jedenfalls in der betreffenden Gemeinde ortsüblich zu verlautbaren.

§ 50.

Wirksamkeit des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt im allgemeinen drei Monate nach dem Tage der Kundmachung in Kraft. Die Straßenverwaltungen sind verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die vorgeschriebenen Kundmachungen, Tafeln usw. anzubringen.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 18. September 1870, LGBl. Nr. 52, womit eine Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nichtärarischen Straßen erlassen wird, das Gesetz vom 26. Februar 1907, LGBl. Nr. 32, womit der § 7 der Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nichtärarischen Straßen vom 18. September 1870, LG.- u. VB. Nr. 52, abgeändert wird, das Gesetz vom 31. Juli 1914, LGBl. Nr. 84, mit welchem der § 10 des Gesetzes vom 18. September 1870, LG.- u. VB. Nr. 52, in der durch Gesetz vom 6. November 1907, LG.- u. VB. Nr. 88, festgesetzten Form abgeändert wird, das Gesetz vom 29. März 1895, LGBl. Nr. 51, betreffend die Ergänzung der Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nichtärarischen Straßen vom 18. September 1870, LG.- u. VB. Nr. 52, durch Bestimmungen über das Radfahren, das Gesetz vom 4. Juni 1905, LGBl. Nr. 71, betreffend die Verpflichtung zur Bezeichnung der Fuhrwerke und die Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. Juni 1921, LGBl. Nr. 123, betreffend die Regelung des Lastkraftwagenverkehrs auf den öffentlichen Fahrstraßen in Steiermark, außer Wirksamkeit.

Die Straßenpolizeiordnung für die Stadt Graz, sowie die besonderen straßenpolizeilichen Vorschriften von rein örtlicher Geltung werden durch dieses Gesetz in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.

480.

(Zl. 9 Z. 2/2-1926.)

Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages.

I. Vorstand und Leitung.

Vorstand.

§ 1.

(1) Der Landtag wählt sogleich nach der Angelobung und der Berufung der Schriftführer (§ 4, Absatz 2) aus seiner Mitte den ersten und zweiten Präsidenten; daneben kann auch ein dritter und vierter Präsident gewählt werden. Mitglieder der Landesregierung können nicht gleichzeitig Präsidenten sein. (§ 11, Abs. 1, LV.) Die Präsidenten haben nach der Wahl unter Beziehung auf ihre als Abgeordnete geleistete Angelobung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Landtag, steiermärkischer, Geschäftsordnung. (Beilage Nr. 161.)

(2) Die Präsidenten bleiben im Amte, bis der neugewählte Landtag die Präsidenten neugewählt hat. Ihnen obliegt daher auch der Vorsitz im neugewählten Landtage bis zur Wahl eines Präsidenten.

(3) Die im § 2 aufgezählten Obliegenheiten und Rechte stehen zunächst dem ersten Präsidenten zu. Im Falle der Verhinderung vertritt ihn der zweite, beziehungsweise der dritte oder der vierte Präsident mit den gleichen Obliegenheiten und Rechten.

Obliegenheiten und Rechte des Präsidenten.

§ 2.

(1) Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Landtages gewahrt, die dem Landtag obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(2) Der Präsident handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale und dessen Nebenräumen.

(3) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben. Er läßt Ruhestörer aus dem Zuhörerraum entfernen und diesen im äußersten Falle räumen.

(4) Der Präsident hat das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller an den Landtag gelangenden Eingaben und ist der Vorstand der Leitung und der Vertreter des Landtages in allen Beziehungen nach außen.

Stenographen- und Kanzleidienst.

§ 3.

Der Präsident sorgt für die Vernehmung des Stenographendienstes und des Kanzleidienstes des Landtages. Die erforderlichen Beamten und Diener stellt die Landesregierung aus dem Stande der ihr unterstehenden Bediensteten bei. Insoweit diesen Bediensteten hiedurch Mehrarbeiten erwachsen, werden die Vergütungen hiefür über einvernehmlichen Antrag der Präsidenten von der Landesregierung flüssiggestellt. Diese Bediensteten haben die Verfügungen des Präsidenten zu befolgen.

Schriftführer.

§ 4.

(1) Der Landtag wählt vier Schriftführer aus seiner Mitte.

(2) Bei Neueröffnung des Landtages beruft in der ersten Sitzung der Präsident des früheren Landtages vier Abgeordnete zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer. (§ 11, Absatz 2, LV.)

(3) Die Schriftführer haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen im Landtage und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen zu unterstützen. Sie leiten auch die Stimmenzählung bei Wahlen im Landtag.

(4) Wenn ein Schriftführer Mitglied der Landesregierung wird oder Mitglied von mindestens zwei Ausschüssen ist, kann er die Stelle als Schriftführer niederlegen.

Ordner.

§ 5.

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte vier Ordner.

(2) Die Ordner handhaben die Hausordnung unter der Leitung des Präsidenten.

II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten.**Eintritt in den Landtag, Angelobung, Mandatsverlust, Mandatsrücklegung.****§ 6.**

(1) Jeder Abgeordnete oder in das Haus eintretende Ersatzmann hat seinen Wahlschein vor Eintritt in den Landtag der Kanzlei des Landtages zu übergeben. Über seinen Wunsch wird ihm eine Urkunde mit seinem Lichtbild ausgestellt, die jedem amtlichen Ausweis gleichzuachten ist. (§ 11, Absatz 4, LV.)

(2) Die Mitglieder des Landtages haben auf die Aufforderung des Vorsitzenden bei Namensruf durch die Worte: „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Steiermark, dann stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze des Bundes und des Landes Steiermark und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben. (§ 11, Absatz 3, LV.)

(3) Später eintretende Abgeordnete leisten die Angelobung bei ihrem Eintritte.

(4) Ein Abgeordneter wird seines Mandates verlustig:

1. wenn seine Wahl für ungültig erklärt wird;
2. wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
3. wenn er die Angelobung nicht in der im zweiten Absätze vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;
4. wenn er durch dreißig Tage den Eintritt in den Landtag verzögert hat oder dreißig Tage ohne Urlaub oder über die Zeit desurlaubes von den Sitzungen des Landtages ausgeblieben ist und der nach Ablauf der dreißig Tage an ihn öffentlich und im Landtag gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiteren dreißig Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen nicht Folge geleistet hat;
5. wenn er seine Stellung in gewinnsüchtiger Absicht mißbraucht;
6. wenn er eine der im § 7, Abs. (4) bezeichneten Stellen entgegen den Bestimmungen dieses Paragraphen innehat. (§ 12, Absatz 1, LV.)

(5) Der Verlust des Mandates tritt ein, sobald der Verfassungsgerichtshof einen dieser Fälle festgestellt und die Ungültigkeit der Wahl oder den Mandatsverlust ausgesprochen hat. (§ 12, Absatz 2, LV.) Wird einer dieser Fälle zur Kenntnis des Präsidenten des Landtages gebracht, so hat er dies dem Landtage bekanntzugeben, der mit einfacher Mehrheit über den im Artikel 141 des Bundesverfassungsgesetzes vorgesehenen Antrag beschließt.

(6) Ob bestimmte Tatsachen unter den Punkt 5 des Absatzes (4) fallen, hat der Landtag vor seiner Beschlußfassung durch einen hiezu einzusetzenden Ausschuß untersuchen zu lassen. Dem Betroffenen sind die gegen ihn vorgebrachten Tatsachen mitzuteilen; es ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Will ein Abgeordneter auf sein Mandat verzichten, so hat er selbst dies dem Präsidium schriftlich bekanntzugeben. Mit dem Tage des Einlangens dieser Mitteilung tritt die Mandatsrücklegung in Wirksamkeit. Der Präsident veranlaßt sogleich die Einberufung des Ersatzmannes.

Pflichten der Abgeordneten.**§ 7.**

(1) Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder des Landtages sind bei der Ausübung dieses Berufes an keine Aufträge gebunden. (§ 23 LV.)

(3) Die Mitglieder des Landtages können eine der im folgenden Absätze (4) erwähnten Stellen nur mit Zustimmung des Landtages bekleiden.

(4) Unter die Bestimmungen des Absatzes (3) fallen leitende Stellen in einer Aktiengesellschaft, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt (Gesetz vom 29. Juli 1919, StGBI. Nr. 389) oder einem Landeskreditinstitut; insbesondere Stellen im Vorstande, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Direktionsrat einer Aktiengesellschaft oder in der Geschäftsleitung oder im Überwachungsausschuß in der gemeinwirtschaftlichen Anstalt oder in der Geschäftsleitung (Kuratorium, Direktion oder dergleichen) einer Landeskreditanstalt, ferner die Stelle eines Geschäftsführers oder Mitgliedes des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der bezeichneten Art. Sinngemäß ist die Bestimmung des Absatzes (3) anzuwenden auf Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit mit Ausnahme der Landes-Versicherungsanstalten.

(5) Die Mitglieder des Landtages, die eine der im Absätze (4) bezeichneten Stellen bekleiden, haben innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in den Landtag, und wenn die Bestellung zu einer solchen Stelle erst nach erfolgter Wahl geschah, innerhalb eines Monats nach der Bestellung dem Präsidenten hievon die Anzeige unter Angabe der Bezüge zu erstatten.

(6) Die nach dem vorstehenden Absatz zu erstattenden Anzeigen sind einem vom Landtage zu bestimmenden Ausschusse zuzuweisen. Dieser Ausschuß hat innerhalb dreier Monate dem Landtage Bericht zu erstatten. Hierüber beschließt der Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit oder wenn sich die Vertreter der Partei, der das betreffende Mitglied des Landtages angehört, in ihrer Mehrheit gegen die Zulässigkeit der Beteiligung aussprechen, ist die Beteiligung unzulässig.

(7) Hat der Landtag beschlossen, daß die Beteiligung mit der Ausübung des Mandates unvereinbar ist, so hat der Landtagspräsident den Betroffenen hievon zu verständigen und ihn aufzufordern, ihm innerhalb Monatsfrist nachzuweisen, daß er dem Beschlusse entsprochen habe. Nach Ablauf dieser Frist hat der Landtagspräsident dem Landtage Bericht zu erstatten.

Urlaube.

§ 8.

(1) Urlaube bis zu einem Monat erteilt der Präsident, für längere Zeit ohne Wechselrede der Landtag.

(2) Außer dem Falle der Erteilung einesurlaubes kann die Abwesenheit vom Landtage nur durch Krankheit entschuldigt werden.

III. Gegenstände der Verhandlung.

Gegenstände der Verhandlung.

§ 9.

(1) Gegenstände der Verhandlung des Landtages sind folgende Vorlagen:

Die Vorlagen der Landesregierung;

Anträge von Ausschüssen;

Anträge von Mitgliedern des Landtages;

Anfragen und Bittschriften.

(2) Anträge über Gegenstände, die nach der Landesverfassung außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Präsidenten von der Beratung auszuschließen.

Regierungsvorlagen.

§ 10.

(1) Bei der Feststellung der Tagesordnung haben die Vorlagen der Landesregierung den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen, soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

(2) Die Regierungsvorlagen bedürfen keiner Unterstützung und können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden.

(3) Weichen Ausschußanträge über solche Vorlagen von diesen im ganzen oder in einzelnen Teilen ab, so kommen im Falle der Ablehnung dieser Abweichungen diese Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

(4) Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit abändern oder zurückziehen.

(5) Gesetzesvorlagen der Regierung sind stets gedruckt einzubringen. Andere Regierungsvorlagen können schriftlich eingebracht werden. In diesem Falle sind vor der Zuweisung zwei Abschriften den Landtagsklubs zuzustellen. Abschriften dieser Zuweisungen sind an die Mitglieder des Landtages in jener Sitzung, in der die Zuweisung verkündet wird, zu verteilen.

Selbständige Anträge von Abgeordneten.

§ 11.

(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.

(2) Der Antrag muß eine den Gegenstand bezeichnende kurze Überschrift tragen und mit der Formel versehen sein: „Der Landtag wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Landtage zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.

(3) Außerdem kann jedem selbständigen Antrage der förmliche Antrag wegen der Art der Vorberatung (Vornahme einer ersten Lesung, Zuweisung an die Landesregierung oder an einen Ausschuß) beigelegt werden.

(4) Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens vier Abgeordneten unterstützt sein.

(5) Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten im Landtag unter Bekanntgabe der Überschrift des Antrages gestellte Unterstützungsfrage durch Erheben der Hand.

Selbständige Anträge von Ausschüssen.

§ 12.

(1) Jeder Ausschuß hat das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

(2) Der Landtag beschließt, ob über einen solchen Antrag unmittelbar in die zweite Lesung einzugehen ist oder ob er einem anderen Ausschusse oder der Landesregierung zur neuerlichen Vorberatung zugewiesen werden soll.

Drucklegung der Anträge, Zurückziehung von Anträgen.

§ 13.

(1) Anträge, die eine Gesetzesvorlage enthalten, sind in Druck zu legen und an die Mitglieder des Hauses zu verteilen. Das gleiche gilt, wenn einem mindestens vier Unterschriften tragenden Antrage der ausdrückliche schriftliche Wunsch beigelegt ist, daß er in Druck gelegt werde.

(2) Alle übrigen Anträge sind nicht in Druck zu legen. Hieron sind je zwei Abschriften vor der Zuweisung den Landtagsklubs zuzustellen. Abschriften dieser Zuweisungen sind an die Mitglieder des Landtages in jener Sitzung, in der die Zuweisung verkündet wird, zu verteilen.

(3) Bevor der Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses zur zweiten Lesung gelangt ist, kann er vom Antragsteller zurückgezogen werden.

Regierungsvorlagen und Anträge mit finanzieller Belastung des Landes.

§ 14.

(1) Regierungsvorlagen und Anträge, nach welchen eine über den Landesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Landes eintreten würde, dürfen der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nur unterzogen werden, wenn sie zugleich Vorschläge darüber enthalten, wie der Mehraufwand zu decken ist.

(2) Ob dies zutrifft, entscheidet der Finanzausschuß nach freiem Ermessen. Er stellt Anträge ohne zulänglichen Bedeckungsvorschlag als zur parlamentarischen Behandlung ungeeignet dem Antragsteller zurück.

(3) Werden Anträge, welche eine über den Landesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Landes vorsehen oder bewirken, von einem Ausschuß gestellt, so ist der Ausschußbericht vom Präsidenten vor Behandlung im Landtag dem Finanzausschuß mit dem Auftrage zuzuweisen, eine gutächtlche Äußerung abzugeben. Der Präsident hat zugleich eine Frist festzustellen, innerhalb welcher diese Äußerung zu erstatten ist.

(4) Der Bericht des Ausschusses und die Äußerung des Finanzausschusses gelangen im Landtage unter einem zur Verhandlung.

IV. Vorberatung der Verhandlungsgegenstände.

Wahl und Bildung der Ausschüsse.

§ 15.

(1) Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse gewählt, wobei der Landtag von Fall zu Fall die Anzahl der Mitglieder und Ersahmänner und die Verhältniszahl, nach der die Wahl vorzunehmen ist, bestimmt.

(2) Ist ein Ausschußmitglied verhindert, so kann es sich durch einen der gewählten Ersahmänner des Ausschusses vertreten lassen.

(3) Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmann-Stellvertreter und Schriftführer, als für notwendig erachtet werden. Falls diese Wahl nicht durch Vereinbarung aller im Ausschusse vertretenen Parteien vollzogen wird, hat der Landtagspräsident die Wahl unter Anwendung der für die Wahlen im Landtage geltenden Bestimmungen zu leiten.

Teilnahme an den Ausschußsitzungen.

§ 16.

(1) Es steht den Ausschüssen frei, andere Landtagsabgeordnete zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

(2) Die Ausschußverhandlungen sind nicht öffentlich. Bei den Verhandlungen der Ausschüsse dürfen aber alle Mitglieder des Landtages als Zuhörer anwesend sein. Die Präsidenten des Landtages sind berechtigt, sofern sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

(3) Ein Ausschuß kann jedoch Sitzungen mit Ausschluß der Abgeordneten, die nicht Mitglieder sind, abhalten, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird, doch wird hiedurch das Recht der Präsidenten des Landtages, den Sitzungen beizuwohnen, nicht berührt.

Zuweisungen an die Ausschüsse. Verhandlungsschriften der Ausschüsse.

§ 17.

(1) Die den Ausschüssen zugewiesenen Einlauffstücke des Landtages werden dem Obmanne oder seinem Stellvertreter in jener Landtagsitzung, in der die Zuweisung vom Präsidenten verkündet wird (§ 29), nebst einem Verzeichnisse zugestellt. Sonstige Einlauffstücke (Bittschriften, § 59) können auch außerhalb der Landtagsitzungen zugestellt werden. Die Verzeichnisse bleiben in Verwahrung des Obmannes.

(2) Sämtliche einem Ausschusse zugewiesenen Einlauffstücke werden in der Präsidialkanzlei in ein Einlauffheft eingetragen, das dem Obmanne zu jeder Sitzung zu übergeben ist.

(3) Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Verhandlungsschriften geführt, die vom Obmann und einem Schriftführer gefertigt, der Präsidialkanzlei übergeben werden.

(4) In diesen Verhandlungsschriften sind die Namen aller anwesenden Mitglieder zu verzeichnen und die allfälligen Entschuldigungsgründe abwesender Mitglieder anzuführen.

(5) Die Verhandlungsschriften enthalten die Zuweisungen der Geschäftstücke, ferner alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die gefaßten Beschlüsse, die angemeldeten Minderheitsanträge (§ 23, Absatz 11) und, wenn dies der Ausschuß beschließt, auch eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen. Zu diesem Zwecke kann der Ausschuß die Beistellung eines beamteten Protokollführers begehren.

(6) Eine Verhandlungsschrift gilt als genehmigt, wenn gegen ihre Fassung bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses keine Einwendung erhoben wird. Den Ausschußmitgliedern steht es frei, am Schlusse der Sitzung die Verlesung der Verhandlungsschrift zu verlangen.

Veröffentlichung der Verhandlungsschriften.

§ 18.

(1) Die Ausschüsse können die Veröffentlichung ihrer Verhandlungsschriften beschließen. Die Veröffentlichung wird in diesem Falle durch den Präsidenten des Landtages veranlaßt.

(2) Sie können jedoch auch beschließen, daß und inwieweit ihre Verhandlungen und die von ihnen gefaßten Beschlüsse vertraulich sind. Insofern es nicht der Fall ist, steht es allen Abgeordneten frei, in der Präsidialkanzlei die Verhandlungsschriften der Ausschüsse einzusehen. Ausgefolgt dürfen diese Verhandlungsschriften aber nur dem Obmanne oder Schriftführer des betreffenden Ausschusses werden.

Pflichten der Ausschußmitglieder.

§ 19.

(1) Jedes Ausschußmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen.

(2) Wenn ein Mitglied ohne hinreichende Entschuldigung von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ausbleibt und sich auch durch einen Ersatzmann nicht vertreten läßt, so erlischt sein Ausschußmandat. Ebenso erlischt das Mandat eines Ersatzmannes, der, obwohl von einem Mitgliede zur Vertretung berufen, das gleiche Versäumnis begeht. Der Obmann des Ausschusses ist verpflichtet, hievon dem Präsidenten des Landtages Mitteilung zu machen, der die Wahl eines neuen Mitgliedes oder Ersatzmannes veranlaßt.

(3) Eine Neuwahl findet auch statt, wenn ein Ausschußmitglied oder Ersatzmann für längere Zeit beurlaubt wurde oder krankheitshalber dem Ausschusse längere Zeit fernzubleiben genötigt ist.

(4) Als hinreichender Entschuldigungsgrund für das wiederholte Ausbleiben aus den Sitzungen eines Ausschusses kann außer Krankheit nur die Beschäftigung in einem anderen Ausschusse angenommen werden.

Recht der Landesregierung zur Teilnahme an den Ausschußverhandlungen. Beziehung von Beamten des Amtes der Landesregierung zur Auskunftserteilung.

§ 20.

(1) Die Landesregierungsmitglieder sind befugt, in allen Sitzungen von Ausschüssen zu erscheinen, um Regierungsvorlagen zu vertreten und über solche Vorlagen oder andere Beratungsgegenstände Aufklärung und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Ausschüsse haben das Recht, von den Landesregierungsmitgliedern solche Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen und sie zu deren Erteilung in ihre Sitzungen einzuladen.

(3) Den Landesregierungsmitgliedern steht in beiden Fällen das Recht zu, sich durch ein zuständiges amtliches Organ vertreten zu lassen oder Beamte beizuziehen. Auch können die Ausschüsse die Regierungsmitglieder ersuchen, Beamte des Amtes der Landesregierung zur Auskunftserteilung anzuweisen.

Veranlassung von Erhebungen und Gutachten. Vorladung von Sachverständigen und Zeugen.

§ 21.

Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten des Landtages die Einleitung von Erhebungen zu veranlassen. Ebenso steht ihnen das Recht zu, durch den Präsidenten Sachverständige oder Zeugen, die nicht Beamte des Regierungsamtes sind, zur mündlichen Vernehmung einzuladen oder schriftliche Gutachten oder Zeugnisse einholen zu lassen.

Untersuchungsausschüsse.

§ 22.

(1) Der Landtag kann in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen.

(2) Die der Landesregierung unterstehenden Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten und haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

(3) Wenn an Gerichte und andere Behörden im Sinne des Absatzes 2 heranzutreten ist, ist vorher durch den Präsidenten des Landtages das Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien zu pflegen. (§ 18 LV.)

Verhandlungen der Ausschüsse.**§ 23.**

(1) Die Ausschüsse sind durch ihre Obmänner entweder schriftlich im Wege der Präsidialkanzlei oder mündlich durch Verkündigung des Präsidenten am Schlusse der Landtagsitzungen einzuladen. Die Einladung muß erfolgen, wenn dies von einem Drittel der Ausschußmitglieder begehrt wird. Kommt der Obmann einem solchen Begehren nicht nach, so erfolgt die Einberufung durch den Präsidenten. Mit der Einladung zu einer Sitzung ist deren Tagesordnung bekanntzugeben. Von der Einberufung zu einer Sitzung sind die Obmänner der Landtagsklubs und die bezüglich der Tagesordnung zuständigen Regierungsmitglieder zu verständigen. Fortsetzungen einer Sitzung mit gleicher Tagesordnung werden vom Obmann am Schlusse der Sitzung mündlich bekanntgegeben. Eine schriftliche Verständigung erfolgt in diesem Falle nur über Wunsch des Obmannes.

(2) Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig.

(4) Der Ausschuß wählt am Beginn der Verhandlungen die Berichterstatter, denen die Geschäftsstücke durch den Obmann zuzuweisen sind. Der Ausschuß kann für die mündliche Berichterstattung eine Frist beschließen. Wenn innerhalb dieser Frist der Bericht nicht erstattet wird, kann der Gegenstand einem anderen Berichterstatter übertragen werden. Der Berichterstatter hat die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses auch im Landtag zu vertreten, sofern nicht der Ausschuß hiezu nach Schluß der Verhandlung ein anderes Ausschußmitglied wählt.

(5) Auf Vorschlag des Obmannes kann ein Ausschuß für einzelne seiner Verhandlungen sowohl für die allgemeine Beratung als auch für jeden Abschnitt der Einzelberatung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners mit Ausnahme des Berichterstatters, der Mitglieder der Landesregierung und ihrer Vertreter ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten dürfe. In keinem Falle darf jedoch die Redezeit auf weniger als eine Viertelftunde herabgesetzt werden.

(6) Für den Schluß der Wechselrede, die tatsächlichen Berichtigungen, die Wechselrede und Abstimmung über förmliche Anträge, die Reihenfolge der Abstimmungen und den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die Bestimmungen der §§ 36, 1. Absatz, 37, 40, 50, 60 bis 62 sinngemäße Anwendung. Nach Schluß der Wechselrede kommen jedoch die eingezeichneten Redner noch zum Wort.

(7) Eine namentliche Abstimmung wird auf Anordnung des Obmannes oder auf das Verlangen von einem Drittel der vom Landtage festgesetzten Anzahl der Ausschußmitglieder vorgenommen.

(8) Jeder Beschluß wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern aus. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Der Ausschuß kann, solange der Bericht an den Landtag nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern. Die Stimmenzahl, mit der ein Beschluß geändert werden soll, darf nicht geringer sein, als die war, mit welcher der abzuändernde Beschluß gefaßt wurde. Ist die Stimmenzahl, mit welcher der frühere Beschluß gefaßt war, nicht mehr festzustellen, so ist zur Abänderung des Beschlusses Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

(10) Sobald der Bericht an den Landtag erstattet ist, kann er nur mit Zustimmung des Landtages zurückgenommen werden.

(11) Der Ausschuß hat einen schriftlichen, in Druck zu legenden Bericht zu erstatten, wenn eine Gesetzesvorlage vom Ausschusse neu beschlossen oder an einer bereits aufliegenden Gesetzesvorlage wesentliche Änderungen vorgenommen wurden. In allen anderen Fällen kann der Ausschuß die mündliche Berichterstattung beschließen. Wenn eine Minderheit des Ausschusses von wenigstens zwei Mitgliedern ein abgesondertes Gutachten abgeben will, so hat sie das Recht, bei schriftlicher Berichterstattung des Ausschusses einen besonderen schriftlichen Bericht beizufügen oder bei mündlicher Berichterstattung die Aufnahme ihres Gutachtens in das Ausschußprotokoll zu begehren (§ 31).

(12) Die mündliche Berichterstattung eines Minderheitsberichterstatters im Landtage ist unzulässig.

Vorfrage.

§ 24.

Sollte das Gutachten des Ausschusses von einer Vorfrage abhängen, die auf verschiedene Art entschieden werden kann, so ist es dem Ausschusse gestattet, dem Landtag einen Antrag auf Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen und erst nach deren Erledigung mit der weiteren Beratung vorzugehen.

V. Sitzungen des Landtages.

Öffentliche und geheime Sitzungen.

§ 25.

(1) Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird bezüglich eines Verhandlungsgegenstandes ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Landtage nach Entfernung der Zuhörer mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. (§ 19, Absatz 3, LV.)

(3) Der Antrag auf Ausschließung der Öffentlichkeit kann zu demselben Gegenstande nur einmal gestellt werden. Zu einem solchen Antrage können nur zwei Redner, und zwar einer für und einer gegen, je zehn Minuten sprechen.

(4) Über eine mit Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung wird eine Verhandlungsschrift verfaßt und in dieser Sitzung vorgelesen und genehmigt. Ob sie veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit zu fassenden Beschlusse des Landtages ab.

Beschlußfähigkeit des Hauses.

§ 26.

(1) Die Anwesenheit der zu einem Beschlusse des Landtages notwendigen Anzahl (§ 48) ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

(2) Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit des Landtages nicht vorgenommen werden, so schließt der Präsident die Sitzung oder unterbricht sie auf unbestimmte Zeit.

Eröffnung der Sitzung und Mitteilung des Einlaufes.

§ 27.

(1) Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Sodann verkündet er die Zuweisungen (§ 29) und macht aus dem Einlauf die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen.

(2) Mitteilungen des Präsidenten können auch im Laufe oder am Schlusse der Sitzung vorgebracht werden.

(3) Der Präsident verkündet den Übergang zur Tagesordnung.

(4) Am Beginn der Sitzung kann der Präsident eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen. Wird hiegegen Einspruch erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Wechselrede.

(5) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag eines Abgeordneten kann der Landtag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder am Beginn der Sitzung beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand als dringlich in Verhandlung genommen werde. Für diesbezügliche Anträge finden die Bestimmungen des § 40 Anwendung. Über alle in einem solchen Falle gestellten Anträge entscheidet das Haus ohne Wechselrede. Durch eine derartige dringliche Behandlung darf die Vorberatung eines Gegenstandes durch den zuständigen Ausschuß nicht ausgeschaltet werden.

Anordnung der Sitzungen, Vertagung, Einberufung des Landtages.

§ 28.

(1) Die Obmänner der Ausschüsse haben in der Präsidialkanzlei Mitteilung zu machen, welche Gegenstände voraussichtlich in der nächsten Sitzung zur zweiten Lesung gelangen können und daher auf die Tagesordnung zu stellen wären.

(2) Der Präsident verkündet am Schlusse jeder Sitzung entweder Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung, oder, daß er beabsichtigt, die nächste Sitzung im schriftlichen Wege einzuberufen (Vertagung). Wird eine Einwendung erhoben oder ein Gegenantrag gestellt, so entscheidet der Landtag. Über alle in einem solchen Falle erhobenen Einwendungen und Gegenanträge findet nur eine Wechselrede statt, in der der Präsident die Redezeit bis auf fünf Minuten beschränken kann. Werden die Gegenanträge abgelehnt, so bleibt es bei dem Vorschlag des Präsidenten.

(3) Wahlen aus dem Landtag auf die Tagesordnung zu stellen, ist der Präsident aus eigenem berechtigt.

(4) Nach der wegen Beschlußunfähigkeit erfolgten Schließung einer Sitzung, ferner nach einer Vertagung des Landtages bestimmt der Präsident Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Die Verlautbarung darüber geschieht durch Anschlag im Gebäude des Landtages, nach einer Vertagung außerdem im schriftlichen Wege an die einzelnen Abgeordneten.

(5) Gegen diese Tagesordnung können nur sogleich nach Eröffnung der Sitzung Einwendungen erhoben oder Gegenanträge gestellt werden. Ist dies der Fall, so sind die Bestimmungen des zweiten Absatzes anzuwenden.

(6) Der Präsident ist verpflichtet, den Landtag sofort einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel seiner Mitglieder oder die Landesregierung es verlangt, ferner im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder der Landesregierung. (§ 13, LV.)

VI. Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Landtages.

Erste Lesung. Zuweisung.

§ 29.

(1) Eine Regierungsvorlage wird in der Regel ohne erste Lesung durch den Präsidenten einem Ausschuß zugewiesen, und zwar in dringenden Fällen in derselben Sitzung, in der die gedruckte Vorlage verteilt oder die schriftliche Vorlage als Einlauf verkündet wurde, sonst in der nächsten Sitzung. Der Präsident ver-

kündet die Zuweisungen zu Beginn der Sitzungen (§ 27). Ohne Unterstützung kann der Antrag gestellt werden, eine als dringlich behandelte Zuweisung auf die nächste Sitzung zu verschieben oder die Vorlage einem anderen schon bestehenden oder erst zu wählenden Ausschuß, als dem vom Präsidenten bestimmten zuzuweisen oder eine erste Lesung anzuberaumen. Hierüber beschließt das Haus ohne Begründung des Antrages und ohne Wechselrede. Wird die Vornahme einer ersten Lesung beschlossen, so ist diese auf die Tagesordnung einer der folgenden Sitzungen zu stellen. (§ 28, Absatz 2.)

(2) Selbständige Anträge von Mitgliedern des Landtages (§§ 11 und 13) werden, wenn sie keinen förmlichen Antrag auf Vornahme einer ersten Lesung enthalten, vom Präsidenten einem Ausschuß oder der Landesregierung zugewiesen. Ist in dem Antrage die Zuweisung an einen bestimmten Ausschuß oder an die Landesregierung verlangt, beabsichtigt der Präsident aber eine andere Zuweisung, so ist der Landtag zu befragen. Wird in einem Antrag die Vornahme einer ersten Lesung begehrt (§ 11, Absatz 3), so stellt der Präsident diese erste Lesung auf die Tagesordnung einer der folgenden Sitzungen. Bei dieser ersten Lesung erhält der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern der von ihnen bezeichnete das Wort zur Begründung. Anträge, die eine Gesetzesvorlage enthalten, sind, sofern nicht über den gleichen Gegenstand bereits eine Regierungsvorlage eingebracht worden ist, zunächst der Landesregierung zuzuweisen. Hierbei ist der Landesregierung eine Frist zur Abgabe ihrer Äußerung zu stellen (§ 30). Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist der Antrag dem zuständigen Ausschusse zuzuweisen.

(3) Die Wechselrede bei der ersten Lesung einer Regierungsvorlage hat sich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage zu beschränken, bei Begründungen selbständiger Anträge findet eine Wechselrede nicht statt.

(4) Anträge dürfen bei ersten Lesungen nur darüber gestellt werden, ob die Vorlage oder der Antrag einem schon bestehenden oder einem erst zu wählenden Ausschuß oder der Landesregierung zugewiesen werden soll. Wird kein derartiger Antrag gestellt, so verfügt der Präsident die Zuweisung.

(5) Selbständige Anträge von Ausschüssen werden nach § 12, 2. Absatz, behandelt.

Friststellung zur Berichterstattung.

§ 30.

Jederzeit, auch während der Ausschußverhandlungen, kann der Landtag auf den Vorschlag des Präsidenten oder den Antrag eines Mitgliedes dem Ausschuß eine Frist zur Berichterstattung stellen. Der Präsident bestimmt, in welchem Zeitpunkt während der Sitzung des Landtages über einen solchen Vorschlag oder Antrag abzustimmen ist.

Drucklegung und Verteilung des Ausschußberichtes und der Minderheitsanträge.

§ 31.

(1) Sobald ein schriftlicher Bericht vom Ausschuß festgestellt und vom Obmann und dem Berichterstatter unterfertigt der Präsidialkanzlei übergeben ist, verfügt der Präsident die Drucklegung und die Verteilung an die Mitglieder des Landtages. Wenn ein schriftlicher Minderheitsantrag erstattet wurde, so ist dieser beizudrucken.

(2) Die zweite Lesung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Berichtes stattfinden, doch kann bei Festsetzung der Tagesordnung, wenn kein Einspruch erfolgt, hiervon abgesehen werden. (§ 27, Absatz 5 und § 28, Absatz 2.)

(3) Nach Ablauf der dem Ausschuß zur Berichterstattung gestellten Frist hat die zweite Lesung selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschußbericht nicht vorliegt.

(4) Sollte der Ausschuß auch nicht in der Lage sein, mündlich Bericht zu erstatten, so bestimmt der Präsident den Berichterstatter.

(5) Wenn ein mündlicher Bericht zu erstatten ist (§ 23, Absatz 11), der zu stellende Antrag aber noch nicht oder nicht in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung gedruckt vorliegt, so hat die Präsidialkanzlei den Antrag nebst dem allfälligen Minderheitsantrag nach dem Wortlaute der Verhandlungsschrift des Ausschusses (§ 17) zu vervielfältigen und an die Mitglieder des Hauses zu verteilen.

Zweite Lesung.

§ 32.

(1) Die zweite Lesung wird vom Berichterstatter eröffnet.

(2) Die Verlesung eines gedruckten Ausschußberichtes findet nicht statt.

(3) Die Ausschußberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigegeben.

(4) Über Beschluß des Landtages kann die zweite Lesung in eine allgemeine Beratung über die Gesamtvorlage und die Einzelberatungen und die Abstimmungen über die Teile der Vorlage geteilt werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist nach der Eröffnung der Verhandlung vom Berichterstatter oder einem anderen Abgeordneten zu stellen. Über einen solchen Antrag beschließt das Haus ohne Wechselrede.

(5) Wird die Teilung der zweiten Lesung nicht beschlossen, so ist sogleich in die Einzelberatung nach § 34, Absätze 2 bis 6, einzugehen.

Allgemeine Beratung.

§ 33.

(1) Am Schluß der allgemeinen Beratung wird darüber abgestimmt, ob der Landtag in die Einzelberatung eingehe.

(2) Wird aber ein Antrag auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

(3) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Landtag, welcher derselben der Einzelberatung zugrunde zu legen sei.

(4) Wird das Eingehen in die Einzelberatung abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen.

(5) Während der allgemeinen Beratung kann der Antrag auf Vertagung, auf Zurückstellung an den Ausschuß oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuß oder die Landesregierung gestellt werden.

(6) Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt, sobald der Antrag von fünf Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt ist, am Schluß der allgemeinen Beratung.

Einzelberatung.

§ 34.

(1) Der allgemeinen Beratung folgt unmittelbar die Einzelberatung.

(2) Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Einzelberatung für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolgte. Wird eine Einwendung erhoben so entscheidet der Landtag ohne Wechselrede.

(3) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitglied des Landtages zu jedem einzelnen Teile, sobald die Wechselrede über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens vier Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen.

(4) Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von vier Mitgliedern unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben der Hand.

(5) Dem Landtag steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß oder die Landesregierung zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

(6) Ablehnende Anträge sind unzulässig. Der Landtag kann jedoch nach Schluß jedes Teiles der Einzelberatung beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

Rückverweisung an den Ausschuß oder die Landesregierung.

§ 35.

Wird am Schluß der allgemeinen oder in der Einzelberatung Rückverweisung an den Ausschuß oder die Landesregierung beschlossen, so kann der Landtag auf den Vorschlag des Präsidenten oder den Antrag eines Mitgliedes dem Ausschuß oder der Landesregierung zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Landtag fortgesetzt wird, auch wenn ein Bericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann.

Schluß der Wechselrede.

§ 36.

(1) Der Antrag auf Schluß der Wechselrede kann bei ersten und zweiten Lesungen jederzeit, nachdem wenigstens zwei Redner gesprochen haben, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

(2) Spricht sich die Mehrheit für den Schluß der Wechselrede aus, so können die für und gegen die Vorlage eingeschriebenen Redner (§ 43) je einen Redner aus ihrer Mitte wählen.

(3) Mitglieder, die einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, im Falle Schluß der Wechselrede beantragt und vom Landtag beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schluß dem Präsidenten übergeben.

(4) Nach Schluß der Wechselrede dürfen nur die gewählten Redner, der Berichterstatter und bei einem selbständigen Antrag von Abgeordneten der Antragsteller das Wort nehmen.

(5) Nimmt ein Mitglied der Landesregierung nach Schluß der Wechselrede das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet.

(6) Bei der zweiten Lesung des Voranschlages muß von jeder Gruppe von Abgeordneten, die ein Mitglied in den Ausschuß entsendet, mindestens ein Redner zum Wort kommen.

Tatsächliche Berichtigungen.

§ 37.

(1) Wenn sich im Laufe einer Verhandlung ein Abgeordneter zur tatsächlichen Berichtigung zum Wort meldet, hat ihm der Präsident unmittelbar nach der nächsten Unterbrechung der Wechselrede, oder, wenn die Wechselrede noch an demselben Tage geschlossen wird, nach der Schlußrede des Berichterstatters das Wort zu erteilen.

(2) Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Abgeordneten handelt. Sie darf fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Ausnahmsweise kann der Präsident nach eigenem Ermessen einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine tatsächliche Berichtigung oder die Erwiderung darauf eingeräumte Redezeit erstrecken.

Dritte Lesung.

§ 38.

(1) In der Regel ist ein Verhandlungsgegenstand durch die zweite Lesung erledigt. Es kann jedoch bei der zweiten Lesung die Vornahme einer dritten Lesung beantragt und beschlossen werden. Eine solche ist in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(2) Bei der dritten Lesung findet keine Wechselrede statt und können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden.

(3) Bloß in dem Fall, wenn die einzelnen Teile eines zustandegekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklang stehen sollten, sind zur Behebung dieser Widersprüche Anträge zulässig, über die der Landtag sogleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann.

(4) Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.

Beschlußanträge.

§ 39.

Beschlußanträge zu einer Vorlage werden nach der letzten Lesung zur Abstimmung gebracht.

Anträge zur Geschäftsbehandlung.

§ 40.

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung und können vom Präsidenten auch ohne Wechselrede sogleich zur Abstimmung gebracht werden.

(2) Meldet sich ein Abgeordneter, ohne einen Antrag zu stellen, zur formellen Geschäftsbehandlung zum Worte, so ist der Präsident berechtigt, ihm das Wort erst am Schlusse der Sitzung zu erteilen und auch die Redezeit bis auf fünf Minuten zu beschränken.

Amtliche Verhandlungsschrift.

§ 41.

(1) Über jede Sitzung ist von den hiezu bestellten Beamten eine amtliche Verhandlungsschrift zu führen, die in der Präsidialkanzlei zur Einsicht aller Mitglieder aufliegt.

(2) Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt der Verhandlungsschrift sind außerhalb der Sitzung dem Präsidenten mitzuteilen, welcher, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung vornimmt.

(3) Die Verhandlungsschrift hat ausschließlich zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse.

(4) Die Verzeichnisse der eingebrachten selbständigen Anträge von Mitgliedern, der an die Landesregierung gerichteten Anfragen und der eingelangten Bittschriften werden der Verhandlungsschrift nicht beigegeben.

(5) Der Landtag kann außerdem auf Vorschlag des Präsidenten die Erwähnung bestimmter Vorkommnisse beschließen.

(6) Die Verhandlungsschriften werden vom Präsidenten und einem Schriftführer unterfertigt und in das Verhandlungsbuch des Landtages eingelegt. Eine Drucklegung findet nicht statt.

(7) Die Verhandlungsschrift einer ausnahmsweise abgehaltenen nichtöffentlichen Sitzung muß noch in derselben Sitzung verfaßt und vorgelesen werden und ist gleichfalls in das Verhandlungsbuch des Landtages einzulegen.

Stenographische Berichte.

§ 42.

(1) Über die Sitzungen des Landtages werden stenographische Berichte durch die dazu bestellte Stenographenabteilung verfaßt. Sie haben eine vollständige Darstellung der zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen gehaltenen Reden und der gefaßten Beschlüsse zu geben.

(2) Wenn die Verhandlungsgegenstände in Druck vorliegen, werden sie den stenographischen Berichten als Beilagen beigegeben.

(3) Die stenographischen Berichte liegen, in gewöhnliche Schrift übertragen, nach der Sitzung beim Leiter des Stenographenbureaus auf und werden zur Vornahme allfälliger stilistischer Änderungen dem Redner zugestellt. Sie gelten als genehmigt, wenn binnen acht Tagen keine Erinnerung eingebracht wird.

Redeordnung.

§ 43.

(1) Diejenigen Mitglieder des Landtages, die zu einem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstande zu sprechen wünschen, haben sich, sobald der Präsident die Aufforderung hiezu erläßt, bei ihm zu melden mit der Angabe, ob sie „für“ oder „gegen“ sprechen werden (§ 36).

(2) Sie gelangen in der Reihenfolge der Anmeldung zum Wort, wobei der erste „Gegen“-redner beginnt und sodann zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern abgewechselt wird.

(3) Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird von dem Präsidenten den nicht eingeschriebenen Abgeordneten in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort erteilt. Das gleiche gilt, wenn oder solange eine Rednerliste nach Absatz (1) nicht aufgestellt wurde.

(4) Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Wort gelangt, einem anderen Abgeordneten sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

(5) Wer zur Rede aufgefördert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

Präsident als Redner.

§ 44.

Will der Präsident als Redner das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidentensitz und nimmt in der Regel ihn erst nach Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

Rednerbühne.

§ 45.

Die Berichterstatter der Ausschüsse sprechen von der Rednerbühne aus.

Berichterstatter und Redner.

§ 46.

(1) Die Berichterstatter haben das Recht, auch nach Schluß der Wechselrede zu sprechen, derart, daß ihnen jederzeit, auch wenn ein Mitglied der Landesregierung noch wiederholt das Wort ergreifen sollte, das Schlußwort gebührt.

(2) Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als zweimal sprechen.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung können in den Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(4) Nur den Mitgliedern der Landesregierung, sonstigen Regierungsvertretern und den Berichtstattern ist gestattet, schriftlich abgefaßte Vorträge vorzulesen.

Redezeit.

§ 47.

Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Landtag bei einzelnen Verhandlungen sowohl für die allgemeine Beratung als auch für einzelne oder sämtliche Abschnitte der Einzelberatung beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners aus dem Landtage, mit Ausnahme des Berichterstatters, ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Auf weniger als eine halbe Stunde kann jedoch die Redezeit nicht herabgesetzt werden. Der Beschluß wird ohne Wechselrede gefaßt.

Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

§ 48.

(1) Zu einem Beschluß des Landtages ist die Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

(2) Ein Landesverfassungsgesetz kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das gleiche gilt für Beschlüsse wegen Abänderung der Geschäftsordnung des Landtages. (§ 20 LV.)

(3) Zu einem Landtagsbeschluß wegen Verfolgung von Mitgliedern der Landesregierung ist die Anwesenheit der Hälfte der Landtagsmitglieder erforderlich. (§ 26, Absatz 4, LV.)

(4) Zu einem Landtagsbeschluß, mit dem der Landesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages erforderlich, doch ist, wenn es ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Landtages erfolgen. (§ 26, Absatz 3, LV.)

(5) Wenn die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß des Landtages Einspruch erhoben hat, so kann dieser Beschluß vom Landtage nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder wiederholt werden. (§ 21, Absatz 2, LV.)

Stimmrecht.

§ 49.

- (1) Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.
- (2) Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung stattfinden.
- (3) Keinem in der Sitzung anwesenden Mitglied ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten.

Reihung der Abstimmungen.

§ 50.

- (1) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Landtages zum Ausdruck gelangt.
- (2) Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrage, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht.
- (3) Nach geschlossener Beratung verkündet der Präsident, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gesonnen ist.
- (4) Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen, sowie auf Trennung einer Frage in mehrere den Antrag stellen, welcher, wenn der Präsident dem Antrage nicht beitrifft, nach der hierüber zu eröffnenden Wechselrede zur Abstimmung gebracht werden muß.
- (5) Der Präsident kann, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Wechselrede für erledigt erklären. Er kann in der Wechselrede die Redezeit für jeden Redner auf fünf Minuten beschränken.
- (6) Es steht auch dem Präsidenten frei, sofern er es zur Vereinfachung der Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

Art und Weise der Abstimmung.

§ 51.

- (1) Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Erheben der Hand statt, doch kann der Präsident auch die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben anordnen.
- (2) Der Präsident kann ferner nach eigenem Ermessen von vornherein, oder wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, die namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es von wenigstens zwölf Mitgliedern des Landtages begehrt wird.
- (3) Jedem Mitglied steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Präsident die Zahl der für oder gegen die Frage Stimmenden bekanntgebe.
- (4) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder kann der Landtag eine geheime Abstimmung beschließen. Diese findet durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die mit „Ja“ oder „Nein“ vorgedruckt sind. Die Abgeordneten werden namentlich aufgerufen. Die Abstimmenden werden gezählt und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne.
- (5) Wer bei irgend einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.
- (6) Eine Begründung eines nach Absatz 2 oder Absatz 4 gestellten Antrages ist unzulässig.

Stimmengleichheit.

§ 52.

Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung, der der Vorsitzende beigetreten ist.

Teilnahme der Landesregierungsmitglieder an der Abstimmung.**§ 53.**

Mitglieder der Landesregierung, die Abgeordnete sind, haben das Recht, an den Abstimmungen teilzunehmen.

Wahlen im Hause.**§ 54.**

(1) Jede Wahl wird im Landtag, wie in den Ausschüssen mittels Stimmzettels vorgenommen, sofern nicht einstimmig die Wahl in anderer Form beschlossen wird. Die Wahlen werden durch unbedingte Mehrheit der Stimmen entschieden.

(2) Leere Stimmzettel sind ungültig.

(3) Der Präsident kann verfügen, daß die Abgeordneten zur Abgabe der Stimmzettel namentlich aufgerufen werden. Wer in diesem Falle bei Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben.

(4) Stimmt die Zahl der Wahlzettel mit jener der wirklich Stimmenden nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen, falls die überzähligen Stimmen das Ergebnis der Wahl beeinflussen könnten.

(5) Hat eine Wahl oder eine Mandatsaufteilung (für die Landesregierung, den Bundesrat usw.) nach dem Verhältniswahlrecht zu erfolgen, so haben die Landtagsparteien dem Präsidenten durch ihre Obmänner schriftliche Wahlvorschläge zu überreichen. Sonach hat der Präsident im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz die zu vergebenden Mandate auf die Parteien mittelst der Wahlzahl aufzuteilen, die wie folgt errechnet wird:

Die Mitgliederzahlen der einzelnen Parteien nach dem Ergebnisse der letzten Landtagswahlen ohne Berücksichtigung seitheriger Änderungen werden nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben. Unter jede solche Zahl wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel, nach Bedarf die weiters folgenden Teilzahlen. Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Mandate die größte, bei zwei zu vergebenden Mandaten die zweitgrößte, bei drei solchen Mandaten die drittgrößte usw. der so angeschriebenen Zahlen. Jede Partei erhält soviel Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Mitgliederzahl enthalten ist.

Entsprechend der auf diese Weise festgesetzten Mandatsaufteilung haben die Landtagsparteien die Wahlvorschläge zu erstatten. Auf Grund dieser Parteivorschläge hat der Landtag die Wahlen zu vollziehen. Hierbei sind alle Stimmen, die den Parteivorschlägen nicht entsprechen, ungültig.

Engere Wahl. Entscheidung der Wahl durch das Los.**§ 55.**

(1) Wird bei der ersten Wahl keine unbedingte Stimmenmehrheit erzielt, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.

(2) Haben mehrere gleichviele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

(3) Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das gleiche ist der Fall, wenn bei einer Mandatsaufteilung nach § 54, Absatz 5, zwei Parteien den gleichen Anspruch auf ein Mandat haben.

Anfragen an den Präsidenten, die Landesregierung usw.**§ 56.**

(1) Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, an den Präsidenten des Landtages und an die Obmänner der Ausschüsse schriftliche Anfragen zu richten, die mit einer den Gegenstand bezeichnenden Überschrift zu versehen sind.

(2) Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen.

(3) Anfragen, die ein Abgeordneter an ein Mitglied der Landesregierung richten will, sind dem Präsidenten schriftlich, mit wenigstens vier eigenhändig beigesetzten Unterschriften versehen, zu übergeben und werden sofort dem Befragten mitgeteilt.

(4) Die Anfragen werden nicht in Druck gelegt, liegen jedoch in Abschrift zu jedermanns Einsicht in der Präsidialkanzlei des Landtages auf und gelten als Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages. Den schriftlich übergebenen Anfragen sind zwei Abschriften beizufügen.

(5) Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.

(6) Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen.

(7) Schriftlich erteilte Antworten oder Ablehnungen der Beantwortung werden dem erstunterschiedenen Fragesteller zugestellt und liegen sonach zu jedermanns Einsicht in der Präsidialkanzlei des Landtages auf. Sie gelten als Bestandteil der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages. Die Zustellung der Antwort wird vom Präsidenten verkündet.

(8) Die Mitglieder der Landesregierung können sich bei der Beantwortung vertreten lassen.

Besprechung der Antwort eines Mitgliedes der Landesregierung.**§ 57.**

(1) Ob über die Beantwortung der an ein Mitglied der Landesregierung gerichteten Anfrage oder ihre Ablehnung in derselben Sitzung, in der sie mündlich erfolgt ist oder als schriftlich erteilt, verkündet wurde oder in der nächsten Sitzung eine Besprechung stattfinden soll, entscheidet der Landtag ohne Wechselrede.

(2) Ein darauf zielender Antrag muß am Schlusse der Sitzung, in welcher die Beantwortung der Anfrage erfolgt ist oder verkündet wurde, oder am Beginne der nächsten Sitzung eingebracht werden.

(3) Bei der Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage kann der Antrag gestellt werden, der Landtag nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

Dringliche Verhandlung der Anfragen an ein Landesregierungsmitglied.**§ 58.**

(1) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von vier Mitgliedern kann ohne Wechselrede beschlossen werden, daß eine vor Beginn der Sitzung eingebrachte Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung vom Fragesteller vor Eingehen in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung mündlich begründet werde und hierauf eine Wechselrede über den Gegenstand stattfinde.

(2) Dem Antrage ist ohne weiteres stattzugeben, wenn er von mindestens acht Mitgliedern eingebracht wird. Doch ist es dann dem Ermessen des Präsidenten überlassen, die Wechselrede bis an den Schluß der Sitzung, aber nicht über die fünfte Stunde des Nachmittags hinaus zu verlegen.

(3) Kein Abgeordneter darf mehr als zwei dringliche Anfragen in derselben Sitzung einbringen.

(4) Nach Begründung der Anfrage ist zunächst dem Befragten das Wort zur Beantwortung zu erteilen. Eine Wechselrede findet erst nach der Antwort statt, wenn wenigstens zehn Abgeordnete es ausdrücklich verlangen. Eine Abstimmung des Hauses über dieses Verlangen findet nicht statt. In der Wechselrede dürfen nur Beschlußanträge gestellt werden. Der Präsident kann die Abstimmung über sie auf den Beginn der nächsten Sitzung verlagern.

(5) Bei Begründung einer dringlichen Anfrage und in der Wechselrede darf kein Redner länger als 20 Minuten sprechen.

Bittschriften und andere Eingaben.

§ 59.

(1) Bittschriften und andere Eingaben an den Landtag sind nur dann anzunehmen, wenn sie von einem Mitgliede des Landtages überreicht werden. Sie werden weder verlesen noch in Druck gelegt.

(2) Eine Begründung oder Befürwortung bei ihrer Einbringung ist nicht zulässig.

(3) Der Präsident übermittelt die Bittschrift zunächst der Landesregierung zur Äußerung. Die Äußerung hat sich bei Bittschriften, deren Gewährung mit einer finanziellen Belastung des Landes verbunden ist, besonders darauf zu erstrecken, wie das Erfordernis bedeckt werden soll. Die mit der Äußerung der Landesregierung versehenen Bittschriften verweist der Präsident an diejenigen Ausschüsse, die zur Vorberatung verwandter Gegenstände eingesetzt sind.

(4) Sämtliche Eingaben und Bittschriften sind in der Präsidialkanzlei mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in das Einlaufbuch einzutragen.

(5) Bittschriften, über welche bis zum Schlusse der Session vom Landtage nicht Beschluß gefaßt wurde, sind vom Präsidenten an die Landesregierung zur geeigneten Verfügung zu leiten.

VII. Ordnungsbestimmungen.

Ruf zur Sache.

§ 60.

(1) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich.

(2) Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

(3) Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort entzogen, so kann der Landtag, ohne daß eine Wechselrede stattzufinden hat, erklären, daß er den Redner dennoch hören wolle.

Ruf zur Ordnung.

§ 61.

(1) Wenn ein Abgeordneter bei den Verhandlungen des Landtages den Anstand oder die Sitte verlegt, oder eine außerhalb des Landtages stehende Persönlichkeit

beleidigt, so spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.

(2) Der Präsident kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

(3) Wenn der Präsident den Redner unterbricht, so hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

Verlangen des Rufes „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ und nachträglicher Ordnungsruf.

§ 62.

(1) Wer zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an den Landtag.

(2) Falls ein Abgeordneter durch seine Rede Anlaß zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten des Landtages auch am Schlusse derselben Sitzung oder am Beginne der nächsten nachträglich ausgesprochen und auch von jedem zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden.

VIII. Verhandlungssprache.

Verhandlungs- und Geschäftssprache.

§ 63.

Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Verhandlungs- und Geschäftssprache des Landtages und seiner Ausschüsse.

IX. Entschädigungen für die Landtagsabgeordneten.

Entschädigung.

§ 64.

(1) Die Landtagsabgeordneten erhalten eine Entschädigung für die Auslagen, die ihnen aus der Ausübung ihres Mandates erwachsen. Das Ausmaß dieser Entschädigung bestimmt der Landtag.

(2) Kein Mitglied des Hauses darf auf die ihm zukommende Entschädigung oder die Amtsgebühren verzichten. (§ 24 LV.)

X. Verkehr nach außen.

Abordnungen, Verkehr.

§ 65.

(1) Abordnungen werden weder in die Sitzungen des Hauses noch in die seiner Abteilungen oder Ausschüsse zugelassen.

(2) Nach außen verkehren der Landtag und seine Ausschüsse nur durch den Präsidenten des Landtages.

XI. Gesetzesbeschlüsse.

§ 66.

Jeder Gesetzesbeschluß des Landtages ist unverzüglich durch dessen Präsidenten dem Landeshauptmann zu übermitteln, der ihn sofort dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben hat. (§ 21 LV.)

XII. Abänderung der Geschäftsordnung.**Abänderung der Geschäftsordnung.****§ 67.**

(1) Die Geschäftsordnung des Landtages bleibt solange in Kraft, als sie nicht durch einen Beschluß des Landtages abgeändert wird. Ein solcher Beschluß kann nur mit der im § 48, Absatz 2, festgesetzten Mehrheit gefaßt werden.

(2) Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung müssen selbständig eingebracht, in Druck gelegt und nach besonderer Verhandlung der Beschlußfassung unterzogen werden. Über solche Anträge müssen schriftliche Ausschußberichte erstattet werden, wenn an dem gedruckten Antrage wesentliche Änderungen vorgenommen wurden.

481.

(Zl. 2-26 a 4/2-1926.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 16. Mai 1924, LGBI. Nr. 63, betreffend die Neuregelung der Landesgrundsteuer, neuerlich abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Im Gesetze vom 16. Mai 1924, LGBI. Nr. 63, betreffend die Neuregelung der Landesgrundsteuer, wurde der folgende § 6 eingeschaltet ; der derzeit als § 6 bezeichnete Paragraph dieses Gesetzes wird in Einkunft als § 7 bezeichnet.

Landesgrundsteuer, Gesetzesänderung. (Beilage Nr. 163 und Edtg. C.=Zl. 571.)

§ 6.

Das Ausmaß der Landesgrundsteuer samt Zuschlägen ist den Steuerpflichtigen unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlage und der Berechnungsformel mit Steuerkontoauszug alljährlich rechtzeitig bekanntzugeben.

482.

(Zl. 2-26 b 6/8-1926.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 24. Juli 1923, LGBI. Nr. 100, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer, neuerlich abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Der § 8, Absatz 2, des Gesetzes vom 24. Juli 1923, LGBI. Nr. 100, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer, in seiner durch das Gesetz vom 16. Mai 1924, LGBI. Nr. 64, festgesetzten Fassung wird außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Einkunft zu laufen wie folgt :

Landesgebäudesteuer, Gesetzesänderung. (Beilage Nr. 163 und Edtg. C.=Zl. 571.)

(2) Die nach der Anzahl der Wohnräume (§ 2, Absatz 3) zu entrichtende Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen ist den Steuerpflichtigen alljährlich unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen und der Berechnungsformel rechtzeitig bekanntzugeben und monatlich im vorhinein beim zuständigen Steueramte einzuzahlen.